



Gesetzentwurf

–

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 26. November 2024 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt.

Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Mindestwasserführung (zu § 33 WHG)“.

b) Nach der Angabe zu § 36 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Wasserrückhalt und Durchgängigkeit (zu § 34 WHG)“.

c) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Experimentierklausel“.

d) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 78a Niederschlagswasserbeseitigung (zu §§ 55 und 56 WHG)“.

e) Die Angabe zu § 79b erhält folgende Fassung:

„§ 79b (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80 (weggefallen)“.

g) Nach der Angabe zu § 98 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 98a Starkregenvorsorge“.

h) Nach der Angabe zu § 104 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 104a Vollzug der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes“.

i) Die Angabe zu Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3 Verzeichnis der Vorranggewässer (zu § 36a Satz 1)“.

2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „den Vorschriften“ ersetzt.
3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a
Mindestwasserführung
(zu § 33 WHG)

(1) Die Mindestwasserführung nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch die zuständige Wasserbehörde in der Zulassungsentscheidung unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, festgesetzt. Die Interessen des Gewässerbenutzers sind angemessen zu berücksichtigen. Die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer im Sinne des § 34 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes setzt eine ausreichende Mindestwasserführung voraus.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann die zur Überwachung der Mindestwasserführung nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die nach Absatz 1 geeigneten Maßnahmen gegenüber dem Betreiber der Anlage anordnen, indem sie die Art und Weise der Messungen, Aufzeichnungen und deren Übermittlung festlegt. Die zuständige Wasserbehörde ist verpflichtet, die Überwachung anzuordnen, wenn der Anlagenbetreiber wiederholt die Mindestwasserführung nicht gewährleistet hat oder die festgelegten Stauhöhen nicht einhält. Die Kosten trägt der Betreiber der Anlage.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „kleinen Fahrzeugen“ durch das Wort „Kleinfahrzeuge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Grund-, Quell- und Niederschlagswasser“ durch die Wörter „Grund- und Quellwasser“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit eine Versickerung auf dem Grundstück mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde an natürlichen fließenden Gewässern insgesamt oder teilweise

1. das Befahren mit Kleinfahrzeugen mit Eigenantrieb oder
 2. weitere Tätigkeiten der Sportausübung
- als Gemeingebrauch zulassen.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der für den Wasserverkehr zuständigen Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs mit Kleinfahrzeugen durch Verordnung oder Verwaltungsakt regeln.“

5. In § 34 Abs. 4 wird das Wort „rechtmäßig“ gestrichen.

6. Nach § 35 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das für Verkehr zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Zuständigkeit regeln für Entscheidungen

1. über die Zulassung der Schifffahrt auf anderen nicht schiffbaren Gewässern nach § 32 Abs. 1 Satz 3 und
2. nach § 34 Abs. 1.“

7. Nach § 36 wird der folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a
Wasserrückhalt und Durchgängigkeit
(zu § 34 WHG)

Die Durchgängigkeit ist grundsätzlich an den in der **Anlage 3** genannten Vorranggewässern herzustellen. An Gewässern, die keine Vorranggewässer sind, soll auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit verzichtet werden, wenn diese nicht zur Erreichung der

Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist und Belange des Wasserrückhalts dies erfordern. Vorranggewässer sind Gewässer, die verschiedene Naturräume queren und denen als Verbindungsgewässer zwischen Habitaten eine wesentliche ökologische Funktion insbesondere für Langdistanzwanderarten zukommt.“

8. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Ablassen aufgestauten Wassers
(zu § 36 WHG)

(1) Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, dass Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen oder die Fischerei beeinträchtigt oder die Erhaltung des Gewässers erschwert wird. Dabei ist den Maßgaben des § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser zu entsprechen. Soweit aufgestautes Wasser einer Stauanlage abgelassen werden soll, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gewässerunterhaltung fällt und bei der mehr als ein Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter betroffen ist, kann sich die Wasserbehörde durch einen von ihr einzurichtenden Staubeirat beraten lassen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Talsperren und Wasserspeicher nach § 44, die der Wasserversorgung oder dem Hochwasserschutz dienen.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2024 erteilte Erlaubnisse gelten fort. Wesentlich ist eine Änderung nach Satz 1, wenn die Änderung geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen des Gewässers herbeizuführen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „insbesondere den Maßgaben des § 6 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprochen wird,“ eingefügt.

10. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Gewässerrandstreifen betragen im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches fünf Meter. Die Gemeinde kann durch Satzung, soweit der Innenbereich betroffen ist, im Benehmen mit der Wasserbehörde

1. breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist oder
2. schmalere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

Für Anlagen an Gewässern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt errichtet wurden, gelten die Sätze 2 und 3 nicht (Bestandsschutz).“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend von § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die Wasserbehörde auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben, das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher zulassen.“

- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- d) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Art und Lage der Bepflanzung sowie die Pflege und Nutzung der Gewässerrandstreifen regeln, “

11. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gewässerunterhaltung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich seiner Ufer. Zur Gewässerunterhaltung gehört auch die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers und dem Wasserrückhalt in der Fläche dienen und die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Wasserbehörde kann die Vorlage einer Bedienvorschrift für Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 verlangen.“

12. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a
Experimentierklausel

- (1) Zur Erprobung neuer Unterhaltungsmodelle oder zur Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung kann das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften, die die Gewässerunterhaltung regeln, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulassen.
- (2) Die Zulassung nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die zeitlich begrenzten Ausnahmen dokumentiert werden und die Ergebnisse der Erprobung für andere Unterhaltungspflichtige nutzbar gemacht werden.
- (3) Die Ausnahme ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann nach erfolgter Evaluierung nach Absatz 2 verlängert werden.“

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Stellvertreter ist oder die Stellvertreter sind in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen.“

bb) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Im Falle des Ausscheidens eines Berufenen, hat der betroffene Interessenverband die Möglichkeit, einen Ersatz zu benennen.“

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

dd) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 angefügt:

„Das Land führt regelmäßig Schulungen für die Berufenen durch.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Erschwernisbeitrag“ durch das Wort „Versiegelungsbeitrag“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Erschwernisbeiträge“ wird durch das Wort „Versiegelungsbeiträge“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „Bodenfläche“ werden ein Komma und die Wörter „abzüglich der Vegetationsflächen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, der

Gewässerflächen sowie aller landwirtschaftlichen Vegetationsflächen außer Ackerland,“ eingefügt.

ccc) Die Angabe „10“ wird durch die Angabe „20“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Erschwernisbeitrag“ durch das Wort „Versiegelungsbeitrag“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „Erschwernisbeitrag“ durch das Wort „Versiegelungsbeitrag“ ersetzt.

c) Absatz 6 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium erarbeitet unter Einbeziehung des für forstliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums ein Bemessungssystem zur Ermittlung der Beiträge oder Umlage der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Es werden mindestens drei Vorteilsgebietstypen nach Nutzungsartengruppen gebildet, bei denen die Größe und die Nutzungsart der Fläche maßgeblich sind. Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium prüft die Grundlage zur Einführung einer Einzelmitgliedschaft der Grundstückseigentümer in den Unterhaltungsverbänden. Die Ergebnisse werden dem Kabinett von dem für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium bis zum 31.12.2028 vorgelegt.“

14. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, legt sie die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten oder auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke und der Versiegelungsbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 4 ausgenommen sind, zu verteilen. Die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Die Ermittlung der Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsart oder -arten. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Versie-

gelungsbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Für die Umlagen nach Absatz 1 sind die Vorschriften über Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz entsprechend anzuwenden.“

15. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern“ durch die Wörter „die zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers erster Ordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 gehören“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erschwernisbeitrag“ durch das Wort „Versiegelungsbeitrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Erschwernisbeitrages“ durch das Wort „Versiegelungsbeitrages“ ersetzt.

16. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 50 v. H. der in den jeweils letzten fünf Jahren für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande erbrachten durchschnittlichen Aufwendungen pro Jahr.

(2) Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für biberbedingte Mehraufwendungen. Erstattet werden 80 v. H. der durch Biber verursachten Kosten der Unterhaltung von Gewässern und Anlagen ab einem Sockelbetrag je Beitragsfläche nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(3) Zu den zuschussfähigen Unterhaltungsaufwendungen nach Absatz 1 gehören nicht die Verwaltungskosten, die Versiegelungsbeiträge, die Mehrkosten und die Kosten, die nach § 56a Abs. 3 Satz 1 geltend gemacht werden können.“

17. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unterhaltungsverband wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen. Der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in Euro pro Kilometer für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke.“

18. In § 67 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Forstbehörde“ ein Komma und die Wörter „der unteren Fischereibehörde“ eingefügt.

19. Dem § 70 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung hat bei der Bewirtschaftung der Gewässer grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Erlaubnis und die Bewilligung können versagt werden, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.“

20. In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „allgemein durch Verordnung oder“ gestrichen.

21. Dem § 78 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und zur Überlassung nach Absatz 3 entfällt für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden ist und das auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis eingesetzt wird.“

22. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a
Niederschlagswasserbeseitigung
(zu §§ 55 und 56 WHG)

(1) Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen versickert oder verrieselt werden.

(2) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.“

23. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Abwasserbeseitigungskonzepte

(1) Die Gemeinden stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich oder elektronisch in getrennten Konzepten dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird. Beide Konzepte können in einem Dokument dargestellt werden. Die Konzepte zur Niederschlagswasserbeseitigung sind bis zum 1. Januar 2027 aufzustellen oder fortzuschreiben.

(2) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben

1. über vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme anzugeben,
2. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, von denen das Abwasser nicht mit Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern insbesondere über Kleinkläranlagen oder über abflusslose Sammelgruben beseitigt wird; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,
3. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, für die gewerbliches oder industrielles Abwasser nicht durch die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde beseitigt werden, oder der Gebiete nach § 79a Abs. 1 Satz 2,
4. über Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 79a belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll und
5. zur demografischen Entwicklung im Gemeindegebiet und zur Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.

(3) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept und das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt.

Die Genehmigung der Konzepte kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Genehmigung gilt nach Ablauf von 12 Monaten nach Eingang bei der Wasserbehörde als erteilt, wenn die Wasserbehörde bis dahin nicht über die Genehmigung entschieden oder eine Ergänzung der Unterlagen verlangt hat. Die Konzepte sind regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung fortzuschreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Konzepts beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind. Die Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(4) Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung erläutert, wie in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und beseitigt wird. In dem Konzept sind die vorhandenen und geplanten öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Teile des Gemeindegebiets anzugeben, die gegenwärtig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder zukünftig an eine solche Einrichtung angeschlossen werden sollen. Sollen Teile des Gemeindegebietes zukünftig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen werden, hat die Gemeinde bei der Aufstellung des Konzeptes zunächst die ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser zu prüfen und das Ergebnis darzulegen. Dazu gehört auch, ob das gesammelte Niederschlagswasser versickert oder verrieselt werden kann. Im Konzept ist anzugeben, ob für das Gemeindegebiet oder in Teilen davon Regelungen zur Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser in Satzungen oder Bebauungsplänen bestehen. Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sind darzustellen.“

24. § 79b wird aufgehoben.

25. § 80 wird aufgehoben.

26. Dem § 90 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sich Versorgungsanlagen bereits vor den Ausbaumaßnahmen im Deichkörper befanden und einer Genehmigung nach § 97 Abs. 3 bedurften.“

27. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

28. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „in“ die Wörter „§ 90 Abs. 1 genannten Änderungen und von den in“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird eine Anlage nach § 36 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgebaut und dient diese Anlage sowohl der Gewässerunterhaltung als auch anderen Nutzungen, so bemisst sich der Vorteil nach dem Investitionskostenanteil des jeweiligen bestimmungsgemäßen Nutzungszwecks.“

29. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 und 3a erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Ausbau und die Unterhaltung der Deiche sowie der Bau und die Unterhaltung der dazugehörigen Hochwasserschutzanlagen obliegen dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Die Erweiterung bestehender oder die Errichtung neuer Deiche bedürfen der Zustimmung der obersten Wasserbehörde, sofern die Errichtung oder Erweiterung nicht Bestandteil einer durch die Landesregierung beschlossenen Landesstrategie Hochwasser sind. Ein Deich erhält die Eigenschaft eines Deiches durch Widmung. Die Widmung erfolgt durch Aufnahme der Deiche in das Deichregister, das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft geführt wird, und bedarf der Zustimmung der obersten Wasserbehörde.

(3a) Das Deichregister ist in digitaler Form zu führen. Im Deichregister sind für jeden Deich mindestens die geographischen Anfangs- und Endpunkte und seine Gesamtlänge auszuweisen, die zu seiner eindeutigen örtlichen Bestimmung erforderlich sind. Das Deichregister ist bei Änderungen unverzüglich zu berichtigen. Das Deichregister wird mit seiner öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Das Gleiche gilt für Änderungen des Deichregisters. Die Bekanntmachung erfolgt unverzüglich auf der Internetseite des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft.“

- b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Haben sich Aufgabe oder Bedeutung eines Deiches geändert, ist er entsprechend umzuwidmen. Deiche, die ihre Hochwasserschutzfunktion verloren haben oder deren weitere Erhaltung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit nicht mehr geboten sind, sind zu entwidmen. Die Absätze 3 und 3a gelten entsprechend.“

c) In Absatz 5a Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage 3“ durch die Wörter „im Deichregister“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage 3“ durch die Wörter „im Deichregister“ ersetzt.

30. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Benutzung des Deiches, außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, ist verboten. Das gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen. Deichverteidigungswege dürfen betreten und mit Fahrrädern im Sinne von § 63a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung befahren werden, soweit der zur Deichunterhaltung Verpflichtete dies durch Beschilderung erlaubt. Das Betreten und die Benutzung der Deiche geschieht im Fall einer Ausnahme nach Satz 3 auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für typische Gefahren, die von Deichen, einschließlich der dazugehörigen Hochwasserschutzanlagen, ausgehen.“

b) In Absatz 7 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „und beim Inhaber eintretenden Wertsteigerungen“ eingefügt.

31. In § 97 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in der Anlage 3“ durch die Wörter „in dem Deichregister“ ersetzt.

32. § 97a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder der Plan genehmigung“ eingefügt.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für Deichrückverlegungen.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Erteilung einer Plangenehmigung für einen Deich oder einer Hochwasserschutzanlage auch zulässig, wenn Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bedarf die Plangenehmigung des Einvernehmens einer anderen Behörde, ist über das Einvernehmen innerhalb von einem Monat nach Übermittlung des Bescheidentwurfs zu entscheiden. Nach dem Ablauf der Frist gilt das Einvernehmen als erteilt, sofern nicht die andere Behörde innerhalb der Frist über das Einvernehmen entschieden hat.“

(5) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für einen Deich oder einer Hochwasserschutzanlage hat keine aufschiebende Wirkung.“

33. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a
Starkregenvorsorge

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle hält landesweite Starkregenhinweiskarten als Grundlagen für ein weiterführendes kommunales Starkregenerisikomanagement vor und unterstützt die kommunalen Planungen zur Starkregenvorsorge. Dazu zählt insbesondere die Erarbeitung fachlicher Grundlagen, Beratung sowie Bereitstellung vorhandener Informationen und Fachdaten als Grundlagen für kommunale Planungen.“

34. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„§ 104a
Vollzug der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung von Maßnahmen zur Umsetzung der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist, darf der zuständige Maßnahmenträger oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die öffentlichen Zwe-

cken gewidmet sind. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Wasserbehörde, die auch für ein Planfeststellungsverfahren zuständig wäre. Ist der Antrag gestellt, so ist die Ausübung des Rechts aus Satz 1 bis zur Entscheidung der Wasserbehörde unzulässig.

(2) Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.“

35. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „veröffentlichen“ ein Semikolon und die Wörter „dazu gehören auch Messstellen in Gewässern, die zur Umsetzung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsbereiche erforderlich sind“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. ein Verzeichnis der oberirdischen Gewässer für das Land Sachsen-Anhalt (Gewässerverzeichnis) aufzustellen und fortzuschreiben.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 aufzustellenden und fortzuschreibenden Gewässerverzeichnis sind die Gewässer mit dem Gewässernamen und der Gewässerkennzahl anzugeben.“

36. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. von den zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten und den Benutzern der Gewässer Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers sind die Bediensteten und Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes auch befugt, die Ursachen für die Verunreinigung des Gewässers aufzuklären.“

37. In § 113 Abs. 2 werden nach dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „in Abstimmung mit dem gewässerkundlichen Landesdienst“ eingefügt.

38. In § 114 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 50 Abs. 2 im Gewässerrandstreifen nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze errichtet,“.

39. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft *)

Fließgewässer

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
1	Aga	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Weiße Elster	10,4	
2	Aland/Biese	Einmündung Untermilde	Landesgrenze Niedersachsen	61,8	einschließlich Hochwasserumfluter Osterburg und Alandumfluter Seehausen
3	Aller	Autobahn A 2	Landesgrenze Niedersachsen	41,0	einschließlich Aller-Hochwasserentlaster II
4	Allerkanal	Abschlag Aller-Hochwasserentlaster II	Mündung in die Ohre	21,7	
5	Alte Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Landesgrenze Niedersachsen	8,7	
6	Bach	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Luppe	16,8	einschließlich Durchstichgraben zur Saale
7	Beber	Einmündung Rie	Mündung in die Ohre	16,8	
8	Biberbach	Zusammenfluss von Steinbach und Saubach	Mündung in die Unstrut	7,3	
9	Bode	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	Mündung in die Saale	160,8	einschließlich Hochwasserumfluter Espenlake, Mühlenbode Egeln, Alte Bode Egeln, Hochwasserumfluter Neugat-

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
					tersleben, ohne Nebenarme Mühlengraben Quedlinburg mit seinen Nebenarmen, Mühlengraben Gröningen, Mühlengraben Hadmersleben, Mühlengraben Nienburg
10	Böse Sieben	Zusammenfluss Vietzbach und Dippelsbach	Mündung in den Süßen See	15,2	
11	Boner Nuthe	unterhalb Brücke Dorfstraße in Bonitz	Mündung in die Hauptnuthe	7,8	
12	Ecker	Eckersprung	Landesgrenze Niedersachsen	22,0	davon 19 km grenzbildend
13	Ehle	unterhalb Straßenbrücke Zerbster Straße in der OL Dannigkow oberhalb des Pegels	Mündung in die Umflutehle	11,2	einschließlich Nebenarm Alte Ehle Gommern
14	Eine	Einmündung Graben vom Hainberg	Mündung in die Wipper	34,8	
15	Elbumflut	Abzweig bei Elbe-km 300,7	Mündung der Ehle in die Umflutehle	11,0	
16	Entlaster VI	Friedrichskanal	Ohre	3,0	
17	Fiener Hauptvorfluter	Verteiler Pferdeloch Fienerode	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	6,2	
18	Fließgraben	Wachsdorfer Wehr	Mündung in die Elbe	25,6	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Boos
19	Flötgraben	Einmündung Jeggauer Fleet	Mündung in den Friedrichskanal	8,4	
20	Floßgraben	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in den Bach	41,1	ohne Gewässerabschnitt im Freistaat Sachsen
21	Friedrichskanal	Einmündung Flötgraben	Mündung in die Ohre	14,6	
22	Fuhne	Einmündung Riede	Mündung in die Saale	31,2	
23	Geisel	Quelle in Mücheln	Mündung in den Gotthardteich	21,7	einschließlich Hochwasserentlaster Beuna und ohne Verlauf durch den Geiseltalsee
24	Gonna	Einmündung Hohesteintalbach	Mündung in die Helme	13,8	
25	Graben Sandau/Wulkau	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in die Havel	5,6	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
26	Grimmer Nuthe	Einmündung Mührobach	Mündung in die Lindauer Nuthe	8,2	
27	Große Schnauder	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	12,1	
28	Großer Graben/Lehnertsgraben	Zusammenfluss von Deersheimer Aue und Schiffgraben Ost	Mündung in die Bode	40,7	davon 14,1 km grenzbildend; einschließlich Mühlgraben Oschersleben und Bodeabschlag
29	Grützer Vorfluter	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	6,5	
30	Hauptnuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe	Mündung in die Elbe	17,0	
31	Hauptseegraben	Einmündung Graben aus Wilsleben	Mündung in die Selke	15,5	einschließlich Abschlagsgraben zum Königsauer See
32	Helme	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	69,2	einschließlich Nebenarme Solgraben Kelbra, Mühlgraben Roßla, Mühlgraben Bennungen, Mühlgraben Hohlstedt, Kleine Helme, Mühlgraben Oberöblingen und Thüringische Kleine Helme
33	Holtemme	Einmündung Kleine Holtemme	Mündung in die Bode	47,4	einschließlich Hochwasserentlaster Halberstadt und Flutmulde Nienhagen (von Abschlag Holtemme bis Mündung in den Salzgraben)
34	Ihle	Einmündung Kammerforthgraben	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	11,8	einschließlich Hochwasserentlaster Burg
35	Ilse	Pegel Ilsenburg	Landesgrenze Niedersachsen	21,3	
36	Jeetze	unterhalb Straßenbrücke K 1381 oberhalb der Dambecker Mühle	Landesgrenze Niedersachsen	16,4	einschließlich Nebenarm Stammjeetze Salzwedel
37	Kalte Bode	Bodesprung	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	17,7	
38	Kapengraben	Landesstraße L 133	Mündung in die	14,1	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
39	Klia	Ablaufwehr Gotthardteich	Mulde Mündung in die Saale	2,2	
40	Landgraben	Einmündung Tiefengraben	Mündung in die Taube	7,4	
41	Laucha	Quelle oberhalb Schafstädt	Mündung in die Saale	20,3	
42	Leine	Einmündung Erlbach	Mündung in die Helme	15,6	einschließlich Erlbach von Ablauf Speicher Wettelrode bis Einmündung in die Leine
43	Liethe	Abschlagwehr Wipper	Mündung in die Bode	8,8	
44	Lindauer Nuthe	Einmündung Lietzoer Nuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe (Beginn der Hauptnuthe)	9,1	
45	Luppe	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Saale	24,6	einschließlich Mühlgraben Horburg-Maßlau, Mühlgraben Zöschen und Mühlgraben Wallendorf
46	Milde	unterhalb der Straßenbrücke Salzwedeler Torstraße (L 27) in Gardelegen	Einmündung der Untermilde	34,3	einschließlich Hochwasserumfluter Königsgraben
47	Mittelgraben	Zusammenfluss Hornburger Graben und Stollengraben	Pumpwerk Wansleben	6,7	
48	Mulde	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Elbe	54,4	einschließlich Nebenarme Jonitzer Mulde und Libehnaer Mulde
49	Neue Dosse	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	2,6	
50	Neue Jäglitz	Straße Voigtsbrückge-Kümmernitz	Mündung in die Havel	8,2	
51	Neugraben	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	22,4	
52	Neuwerbener Durchstich	Abzweig bei Elbe-km 428	Wehr Neuwerben	0,6	
53	Ohre	Verteilerwehr bei Buchhorst	Mündung in die Elbe	75,6	einschließlich Ohre-Hochwasserentlaster
54	Oker	Landesgrenze Niedersachsen	Landesgrenze Niedersachsen	2,4	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
55	Olbe	Straße Mammendorf-Schackensleben	Mündung in die Beber	12,6	
56	Pierengraben	Siel Polderdeich Trüben-graben	Mündung in den Graben Sandau-Wulkau	5,7	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Havelberg
57	Polstrine	unterhalb Straßenbrücke B 1 bei Gerwisch	Mündung in die Umflutehle	2,3	
58	Querne	Einmündung Leimbacher Graben	Zusammenfluss mit dem Weidenbach	5,8	
59	Reide	Straße Braschwitz-Zöberitz	Mündung in die Weiße Elster	14,4	
60	Rippach	Quelle	Mündung in die Saale	28,1	
61	Rohne	Einmündung Sandgraben	Landesgrenze Freistaat Thüringen	17,6	
62	Rollsdorfer Mühlgraben	Ablauf Süßer See, Nordschleuse	Mündung in den Bindersee	2,5	
63	Rossel	10 m oberhalb Abschlag Altlauf Rossel Grochewitz	Mündung in die Elbe	23,0	einschließlich Hochwasserentlasten in Roßlau und Meinsdorf
64	Rütschgraben	Brockholzschleuse	Mündung in den Trübengraben	2,6	
65	Saale	Einmündung Ilm	Bad Dürrenberg (km 124,16)	72,3	einschließlich Nebenarme Kleine Saale Naumburg und Alte Saale Merseburg, ohne Altarm Lobitzsch, Altarm Beyers Loch, Altarm Pferdeschwemme, Altarm Fährhaus Leißling, Altarm Sportplatz Leißling, Altarm Weißenfels (Hufeisen), Altarm Tepnitz
66	Salza	Achse Straßenbrücke der Straße von Wansleben zur Straße Seeburg-Langenbogen	Mündung in die Saale	10,9	
67	Salzwedeler Dümme	Abschlagwehr Tylsen	Mündung in die Stammjeetze Salzwedel	9,6	
68	Schölecke	Ablauf Schäfersteich Hör-singen	Mündung in die Aller	8,5	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
69	Schrote	Ablauf Rückhaltebecken Schrote	Mündung in die Ohre	13,2	
70	Schwarze Elster	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Elbe	29,0	
71	Schweinitzer Fließ	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	12,8	
72	Seege/Schaugraben	Landseite Siel Bömenziener Deich	Landesgrenze Niedersachsen	5,0	
73	Selke	Ablauf Mühlenteich Güntersberge	Mündung in die Bode	64,4	
74	Spetze	Ablauf Schloßteich Flechtingen	Mündung in die Aller	15,5	
75	Spittelwasser	Straße Vor dem Halleschen Tor (L 138) in Jeßnitz	Mündung in die Mulde	7,0	
76	Südlicher Ringkanal	Einleitungsstelle Firma ROMONTA	Mündung in die Salza	5,0	
77	Taube	700 m unterhalb der Einmündung Libbesdorfer Landgraben	Mündung in die Saale	29,3	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Aken
78	Thyra	Zusammenfluss von Lude und Große Wilde	Mündung in die Helme	18,4	einschließlich Flutmulde Bösenrode und Flutmulde Uftrungen
79	Trübengraben	Ablauf Kietzer See	Mündung in die Stromhavel	21,0	
80	Tuchheim-Parchener Bach	Einmündung Ringelsdorfer Bach	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	23,6	
81	Uchte	Wegbrücke Tornau	Einmündung in die Biese	34,8	
82	Umflutehle	Einmündung Ehle	Mündung in die Elbe	18,0	
83	Unstrut	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	46,3	einschließlich Nebenarm Mühlgraben Tröbsdorf, ohne Nebenarme Mühlengraben Wendelstein und Mühlengraben Laucha
84	Unstrut-Flutkanal	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Unstrut	3,0	
85	Verbindungsgraben	Ablauf Süßer See, Südschleuse	Pumpwerk Wansleben	2,1	
86	Vereinigter Tanger	Einmündung Mahlwinkler Tanger	Hafenschleuse Tangermünde	10,3	
87	Wanneweh	Einmündung Brückengraben	Mündung in die Ohre	5,3	
88	Warme Bode	Einmündung Bremke	Zusammenfluss	15,0	davon 4 km grenz-

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
			Warme Bode und Kalte Bode		bildend
89	Warnauer Vorfluter	Einlasswehr bei Molkenberg	Mündung in die Havel	10,3	einschließlich Druckwassergraben Warnau
90	Weida	Zusammenfluss von Querne und Weidenbach	Mündung in den Mittelgraben	16,8	einschließlich Umfluter Schraplau
91	Weißer Elster	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	56,9	einschließlich Mittelgraben der Auslauftrumpete des Umfluters Döllnitz sowie Mahlbusen der Schöpfwerke Predel, Profen, Oberthau, Raßnitz und Lochau
92	Wethau	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	24,2	
93	Wilder Graben	Bundesstraße B 180 oberhalb Volkstedt	Mündung in die Böse Sieben	10,7	einschließlich Umfluter Wilder Graben
94	Wilhelmskanal	Entlaster VI	Mündung in die Ohre	10,4	
95	Wipper	Ablauf Talsperre Wippra	Mündung in die Saale	74,7	einschließlich Mühlgraben Zörnitzer Mühle und Flutmulde Osmarsleben
96	Zahna	Straße Zahna-Rahnsdorf	Mündung in die Elbe	16,1	einschließlich Hochwasserumfluter Greybach
97	Zillierbach	Zufluss Wormsgraben	Mündung in die Holtemme	16,3	einschließlich Wormsgraben (ab Abschlagwehr Wormke bis Einmündung in den Zillierbach)

Stehende Gewässer

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Lage	Bemerkungen (Fließgewässer)
1	Arendsee		
2	Bergrat-Müller-Teich	Friedrichsbrunn	Friedenstalbach
3	Bindersee	östlich von Seeburg	Verbindungsgraben
4	Birnbaumteich	Neudorf	Bach vom Birnbaumteich
5	Bremer Teich	Gernrode	Bach vom Bremer Teich

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Lage	Bemerkungen (Fließgewässer)
6	Erichsburger Teich	Harzgerode	Friedenstalbach
7	Frankenteich	Straßberg	Rödelbach
8	Fürstenteich	Silberhütte	Teufelsbach
9	Gondelteich	Friedrichsbrunn	Uhlenbach
10	Gotthardteich	Merseburg	Geisel
11	Großer Siebersteinteich	Ballenstedt	Siebersteinsbach
12	Hochwasserschutzbecken Kalte Bode	Königshütte	Kalte Bode
13	Kernersee	östlich von Seeburg	Verbindungsgraben
14	Kiliansteich	Straßberg	Büschengraben
15	Kleiner Siebersteinteich	Ballenstedt	Siebersteinsbach
16	Kunstteich	Ballenstedt	Garnwinde, Sauerbach
17	Kunstteich	Neudorf	
18	Muldestausee	Friedersdorf, Mühlbeck, Pouch	Mulde
19	Mühlenteich	Güntersberge	Selke
20	Neuer Teich	Gernrode	Hagentalsbach
21	Rappbodeltalsperre	Hasselfelde	Rappbode, Hassel
22	Rückhaltebecken Gleinaer Grund	südwestlich von Mücheln	Geisel
23	Rückhaltebecken Querfurt	westlich Ortslage Querfurt	Querne
24	Rückhaltebecken Schrote	westlich von Magdeburg	Schrote
25	Rückhaltebecken Stöbnitz	nordöstlich von Öchlitz	Stöbnitz
26	Rückhaltebecken Wippra	westlich Ortslage Wippra	Wipper
27	Speicher Ahlsdorf	nordwestlich von Ahlsdorf	Vietzbach
28	Speicher Schladebach	nördlich Bad Dürrenberg	Bach
29	Speicher Schmon	westlich von Schmon	Schmoner Bach
30	Speicher Wettelrode	westlich von Wettelrode	Erlbach
31	Süßer See	Seeburg	Böse Sieben
32	Talsperre Kelbra	Kelbra	Helme
33	Talsperre Wendefurth	Wendefurth	Bode
34	Talsperre Wippra	Wippra	Wipper
35	Teufelsteich	Harzgerode	Teufelsbach
36	Talsperre Königshütte (Überleitungssperre)	Königshütte	Bode
37	Vorsperre Hassel	Hasselfelde	Hassel
38	Vorsperre Rappbode	Trautenstein	Rappbode
39	Vorsperre Kiliansteich	Straßberg	Büschengraben
40	Zillierbachtalsperre	Wernigerode	Zillierbach

Fußnoten

*)

Soweit die Fließgewässer stehende Gewässer durchfließen, die nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, gehören nur die Durchflussrinnen zu den Fließgewässern.“

40. In Anlage 2 Nr. 9 Spalte „Verbandsgebiet: Niederschlagsgebiet der nachstehenden Gewässer“ wird das Wort „Lehnertgraben“ durch das Wort „Lehnertsgraben“ ersetzt.

41. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 36a Satz 1)

Verzeichnis der Vorranggewässer

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Einzugsgebiet
1	Aland	Elbe
2	Aller	Weser
3	Beber	Elbe
4	Biese	Elbe
5	Boner	Nuthe Elbe
6	Ehle	Elbe
7	Elbe	Elbe
8	Fließgraben	Elbe
9	Gnevsdorfer Vorfluter (Havel)	Elbe
10	Grieboer Bach	Elbe
11	Havel	Elbe
12	Jeetze	Elbe
13	Kemberger Flieth	Elbe
14	Lüderitzer Tanger	Elbe
15	Milde	Elbe
16	Mulde	Elbe
17	Nuthe	Elbe
18	Ohre	Elbe
19	Oker	Weser
20	Olbitzbach	Elbe
21	Rossel	Elbe
22	Saale	Elbe
23	Schwarze Elster	Elbe
24	Vereinigter Tanger	Elbe
25	Wörpener Bach	Elbe
26	Zahna	Elbe
27	Schölecke Weser	Aller
28	Spetze Weser	Aller
29	Garbe	Elbe
30	Olbe	Elbe
31	Holtemme	Elbe
32	Rappbode	Elbe

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Einzugsgebiet
33	Selke	Elbe
34	Spielbach	Elbe
35	Warme Bode	Elbe
36	Zillierbach*	Elbe
37	Gloine	Elbe
38	Ihle	Elbe
39	Tuchheim-Parchener Bach	Elbe
40	Elbe-Havel-Kanal	Elbe
41	Dreibach	Elbe
42	Rosenkruger Bach	Elbe
43	Kammerforthgraben	Elbe
44	Rammelsbach	Weser
45	Hartau	Elbe
46	Molmker Bach	Elbe
47	Salzwedeler Dumme	Elbe
48	Tangelnscher Bach	Elbe
49	Buchholzbach	Elbe
50	Grubenmühlbach	Elbe
51	Heideteichbach	Elbe
52	Grimmer Nuthe	Elbe
53	Dollgraben	Elbe
54	Uchtdorfer Mühlengraben	Elbe
55	Uchtdorfer Tanger	Elbe
56	Kakerbecker Mühlenbach	Elbe
57	Königsgraben	Elbe
58	Untermilde	Elbe
59	Deubitzbach	Elbe
60	Hammerbach	Elbe
61	Lindauer Nuthe	Elbe
62	Wanneweh	Elbe
63	Ecker	Weser
64	Ilse	Weser
65	Zehntbach	Elbe
66	Bode	Elbe
67	Fuhne	Elbe
68	Luppe	Elbe
69	Ostfuhne	Elbe
70	Salza	Elbe
71	Unstrut	Elbe
72	Weißer Elster	Elbe
73	Wethau	Elbe
74	Wipper	Elbe
75	Laweke	Elbe Salza/Saale
76	Kalter Graben	Elbe

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Einzugsgebiet
77	Ringelsdorfer Bach	Elbe
78	Biberbach	Elbe
79	Gonna	Elbe
80	Gutschbach	Elbe
81	Helme	Elbe
82	Kleine Helme	Elbe
83	Rohne	Elbe
84	Thyra	Elbe
85	Mahlwinkeler Tanger	Elbe
86	Aga	Elbe
87	Gänsebach	Elbe
88	Große Schnauder	Elbe
89	Steinbach (Wethau)	Elbe
90	Eine	Elbe
91	Schmale Wipper	Elbe
92	Oßnitzbach	Elbe“.

Artikel 2

Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2“ die Angabe „und Abs. 6“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „es“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „es“ eingefügt.
3. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Handelt es sich bei den Ökokontomaßnahmen, für die Fördermittel eingesetzt werden, um Maßnahmen, die der Kompensation von zu erwartenden Maßnahmen des Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Hochwasserschutzvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind, ist Satz 4 nicht anzuwenden.“

4. In § 19 werden nach den Wörtern „ „geschützter Landschaftsbestandteil“ “ ein Komma und die Wörter „ „Natura 2000 - Gebiet“ “ eingefügt.
5. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dämmen“ die Wörter „sowie wenn die zuständige Naturschutzbehörde mit dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten vertragliche Regelungen über die zeitweise Einstellung der Gewässerunterhaltung getroffen hat und wenn dadurch gesetzlich geschützte Biotope entstanden sind“ eingefügt.
6. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a und 3 Buchst. d“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 8 Buchst. d“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

§ 11a des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116), erhält folgende Fassung:

„§ 11a Billigkeitsmaßnahmen

Die obere Wasserbehörde kann die Abgabe im Einzelfall

1. ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
2. ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden oder
3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.“

Artikel 4

Änderung des Talsperrenbetriebsgesetzes

Das Talsperrenbetriebsgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 359, 2004 S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wasserabfluss“ die Wörter „und den Wasserrückhalt“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit den Aufgaben nach Nummern 1 bis 4 zu betreiben.“

2. Der Anlage 1 werden die folgenden Nummern 32 bis 35 angefügt:

„Laufende Nummer	Anlage	Lage/Gemarkung
32.	Rückhaltebecken Wippra	westlich Ortslage Wippra
33.	Rückhaltebecken Querfurt	westlich Ortslage Querfurt
34.	Speicher Schladebach	nördlich Bad Dürrenberg
35.	Speicher Ahlsdorf	nordwestlich von Ahlsdorf“.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

Die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 12 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Uchte, Biese, Trübengraben, Vereinigter Tanger, Grützer Vorfluter, Neue Dosse, Neue Jäglitz, Pierengraben und Rütschgraben der Landkreis Stendal“.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 98 Abs. 1 und 4 WG LSA“ durch die Angabe „§§ 98 Abs. 1 und 4, 98a WG LSA“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Vorhalten landesweiter Starkregenhinweiskarten und Unterstützung der kommunalen Planungen zur Starkregenvorsorge (§ 98a WG LSA).“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und ccc und Nr. 16 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf sollen:

- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
- das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG),
- das Gesetz zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt" (Talsperrenbetriebsgesetz)
- die Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO)

geändert werden.

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), wird ergänzt um Vorschriften, die der seit Jahren im Land herrschenden Trockenheit entgegenwirken sollen. Der bisher im Landesrecht auf der Grundlage der abweichenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 3 Nr. 5 Grundgesetz ausschließlich auf einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss gerichtete Gewässerunterhaltungsbegriff wird an die bundesrechtlichen Vorgaben des § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz angepasst. Damit wird geregelt, dass auch der Wasserrückhalt in der Fläche zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung gehört. Die Pflicht, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicherzustellen, wird dabei aber nicht aufgegeben; sie gilt daneben weiterhin fort. Es handelt sich um eine Aufgabenerweiterung. Flankiert wird dieser zentrale Regelungskern durch Änderung und Einführung von Vorschriften, die ein optimales Wassermanagement unterstützen und die es ferner ermöglichen, auch im Falle wieder eintretender Vernässungen oder hoher Grundwasserstände reagieren zu können. Dazu gehören auch Regelungen zur ortsnahen Verwendung von Niederschlagswasser. Zudem sollen weitere Regelungen angepasst werden, die in der Vollzugspraxis Probleme bereitet haben.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Gesetzentwurf soll die Neuausrichtung des Gewässerunterhaltungsbegriffs zur Erreichung eines optimierten Wasserrückhalts in der Fläche unterstützen und enthält weitere rechtsnotwendige Änderungen.

AG AbwAG

Die Neufassung der Regelungen über die Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe ersetzt den bisherigen bloßen Verweis auf die Landeshaushaltsordnung durch konkrete Vorgaben für Billigkeitsentscheidungen und trägt damit dem Anpassungsbedarf im Bereich der Härtefallentscheidungen anlässlich der Folgen der Energiekrise Rechnung.

Talsperrenbetriebsgesetz

Die Erweiterung der Aufgaben des Talsperrenbetriebs trägt der mit der Erweiterung des Gewässerunterhaltungsbegriffs auf den Wasserrückhalt gemäß § 52 WG LSA verfolgten Intention Rechnung, da auch beim Betrieb der Landestalsperren, insbesondere in der Harzregion, ein Beitrag für einen verbesserten Wasserrückhalt geleistet werden kann. Daher ist es notwendig dem Talsperrenbetrieb als Anstalt öffentlichen Rechts diese Aufgabe auch gesetzlich zuzuweisen. Ferner soll geregelt werden, dass der Talsperrenbetrieb in geeigneter Weise die Allgemeinheit über seine Tätigkeit informieren kann.

WasserZustVO

Mit der ersatzlosen Streichung des § 80 WG LSA entfällt die Notwendigkeit der Regelung der entsprechenden sachlichen Zuständigkeit.

Zudem erfolgen in § 1 Abs. 2 redaktionelle Anpassungen.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf den Landeshaushalt, auf die kommunalen Haushalte sowie auf Bürgerinnen und Bürger.

1. Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Kostenrelevante Auswirkungen haben folgende Änderungen:

Auswirkungen auf den Landeshaushalt

§§ 52, 57 WG LSA:

Die infolge der Erweiterung des Gewässerunterhaltungsbegriffs notwendigen Maßnahmen zur Rückhaltung von Wasser an Gewässern erster Ordnung tangieren den Landeshaushalt.

Die meisten der in den Gewässern erster Ordnung vorhandenen Stauanlagen und Wehre gehören bereits jetzt zum Ausbauzustand der Gewässer erster Ordnung und werden durch die Flussbereiche des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterhalten und bedient. Dies verursacht keine zusätzlichen Kosten. Für Anpassungsmaßnahmen der Unterhaltung kommen kleinteiligere Arbeiten wie Einbau von Strukturelementen, Sohlaufhöhungen durch Kieseinbau, Einbau von Grund- und Sohlschwelen oder örtliche Laufverlängerungen in Betracht, wofür beispielsweise vom Flussbereich Wittenberg ca. 150.000 - 200.000 € jährlich im Unterhaltungsbudget angegeben werden. Diese Angabe hochgerechnet auf die 7 Flussbereiche ergibt einen Mehrbedarf von mindestens 1.050.000 € bis maxi-

mal 1.400.000 € jährlich. Die Finanzierung erfolgt aus dem Zuschuss an den LHW, veranschlagt im Landeshaushalt in Kapitel 1503 Titel 682 38.

Soweit die kostenmäßigen Auswirkungen der unten beschriebenen Mehrkosten (Kosten Gewässer zweiter Ordnung) über Förderprogramme unterstützt werden sollen, sind Kosten für den Landeshaushalt zu erwarten, die derzeit nicht abschließend bezifferbar sind. Das Land Sachsen-Anhalt fördert bereits ab 2023 mit dem Förderprogramm „Wassermanagement“ wasserwirtschaftliche Vorhaben, die dem Wasserrückhalt in der Fläche und öffentlichen Interessen dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten.

Mit der Neuregelung des § 57 Abs. 2 WG LSA wird eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung der Unterhaltungsverbände für biberbedingte Mehraufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung geschaffen. Der Biber nimmt zunehmend Lebensräume in Gewässern in Anspruch. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die zu erstattenden Kosten mittelfristig weiter erhöhen werden. Darüber hinaus ist von einer allgemeinen Kostensteigerung für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen auszugehen. Die Mittel für biberbedingte Mehrausgaben sind veranschlagt in Kapitel 1505 Titel 685 54.

§§ 93, 94 WG LSA

Die §§ 93 und 94 führen im Rahmen der notwendigen Umverlegung oder Neuherstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen bei Ausbauvorhaben zu einem gerechten und angemessenen Interessenausgleich der Beteiligten. Dies wird auch zur Verbesserung der Einnahmesituation des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft beitragen. Der Höhe nach kann dies nicht eingeschätzt werden.

§ 98a WG LSA

Landesweite Starkregenhinweiskarten werden ab 2024 vorliegen. Die Erstellung dieser Karten erfolgt derzeit im Auftrag des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG). Kosten für das Land Sachsen-Anhalt fallen dafür nicht an. Die Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Starkregenhinweiskarten soll in einem 6-jährigen Turnus analog zur Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten gem. HWRM-RL erfolgen, erstmals im Zeitraum 2030-2031. Dafür sind Kosten turnusmäßig alle 6 Jahre einzuplanen sind, die derzeit auf überschlägig insgesamt etwa 100.000 € geschätzt werden. Weiterhin werden jährliche Kosten in Höhe von 20.000 € angesetzt. Davon entfallen je 10.000 € auf die digitale Kartenbereitstellung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Es ist davon auszugehen, dass das Starkregenrisikomanagement, insbesondere unter Berücksichtigung der stattfindenden Klimaveränderungen, als Daueraufgabe zu bearbeiten sein wird. Für den LHW ist derzeit zusätzlicher Bearbeitungsaufwand absehbar in Gestalt der Beratung der Kommunen und Abgleich der kommunalen Konzeptionen und Maßnahmen mit Landesmaßnahmen des Hochwasserschutzes, Datenbereitstellung und Datenverwaltung, Überführung der fachlichen Inhalte der durch das BKG erstellten Starkregenhinweiskarten

auf den Geofachdatenserver des Landes, fachliche Begleitung von Förderprogrammen, Plausibilisierungsprüfung von Grunddaten, Modellierungsansätzen und Projektbegleitung, Überführung der kartographischen Projektergebnisse auf den Geofachdatenserver HWRM-RL, ggf. Mitwirkung in Arbeitsgruppen. Hierfür wird ein zusätzlicher Personalbedarf von 2 VZÄ im LHW und 1 VZÄ im MWU abgeschätzt.

Kommunale Haushalte

Mit der Klarstellung, dass nach § 56 Abs. 1 WG LSA eine Pflicht zur Erhebung der Umlage der Gewässerunterhaltungsverbandsbeiträge durch die Gemeinden nach den Maßgaben des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 30.06.2015 (Az.: LVG 3/14) besteht, sind auch die Gemeinden gehalten, die Umlage zu erheben, die bisher noch davon Abstand genommen haben. Dies wird zu einer der Höhe nach nicht bezifferbaren Erhöhung der Einnahmen für die kommunalen Haushalte führen. Andererseits sind die Gemeinden in ihrer Funktion als privatrechtliche Grundstückseigentümer auch in der Pflicht, den Mehraufwand, der durch die Erweiterung des Unterhaltungsbegriffs entsteht, zu tragen.

Kostenbelastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft, des Bundes und der Träger der öffentlichen Verwaltung

§§ 52, 56 WG LSA

Infolge der Erweiterung des Gewässerunterhaltungsbegriffs wird es zu einer Mehrbelastung der Grundstückseigentümer kommen, die nach § 56 WG LSA umlagepflichtig sind.

Der im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen enthaltene Prüfauftrag

1. „Das Wassergesetz Sachsen-Anhalt wird überarbeitet, um den Paradigmenwechsel von Wasserabfluss zu Wasserhaltung zu verankern.“ und
2. „Die Unterhaltungsverbände werden hinsichtlich Aufgaben, Aufgabenwahrnehmung und Anforderungen für ein modernes Wassermanagement begutachtet und daraus Handlungsempfehlungen erarbeitet.“

wurde erfüllt. Es wurden die Grundsätze zur Ermittlung der erforderlichen zusätzlichen monetären und sachlichen Ressourcen festgelegt. Hierzu war zunächst eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation bei den Unterhaltungsverbänden vorzunehmen. Die Bestandsaufnahme ergab, dass zum Stichtag 31.12.2021 bei den Unterhaltungsverbänden ein jährliches Beitragsvolumen von rund 26,3 Mio. € vereinnahmt wurde.

Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme wurde in einem zweiten Schritt individuell für jeden der 28 Unterhaltungsverbände unter Beachtung der jeweils örtlichen Gegebenheiten ermittelt, welche Maßnahmen für einen verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche zu ergreifen sind und welcher finanzielle Mehraufwand pro Jahr eingeschätzt wird. Die Auswertung ergab bezogen auf zukünftige Wasserrückhaltung im Rahmen der Gewässerunterhaltung die folgende Prognose:

Mehraufwand Gewässer zweiter Ordnung insgesamt	4 Mio. €/Jahr
Durchschnittliche Steigerung je ha Beitragsfläche	2 €/ha/Jahr
Maximale Steigerung je ha Beitragsfläche	5,9 €/ha/Jahr
Minimale Steigerung je ha Beitragsfläche	0,2 €/ha/Jahr
Einmalige Investitionssumme insgesamt	68,8 Mio. €

Die Auswertung hat gezeigt, dass grundsätzlich in den Niederungsgebieten mit deutlichem Mehraufwand gerechnet werden muss, während die Kostensteigerung in den übrigen Gebieten weitgehend moderat eingeschätzt wird.

Somit ist einzuschätzen, dass die Mehrbelastung für Maßnahmen des Wasserrückhalts an den Gewässern zweiter Ordnung im Durchschnitt mit 2 € je ha/Beitragsfläche und Jahr (entspricht: 0,02 ct/m²/Jahr) anzusetzen ist.

Von den einmaligen Investitionskosten in Höhe von 68,8 Mio. € entfällt nach der Prognose der Unterhaltungsverbände ein Großteil auf die Herstellung und Sanierung von Stauanlagen. Soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt werden soll, ist mit deutlichen - jährlich nicht einschätzbaren und im Rahmen der Umlageerhebung nach § 56 WG LSA nicht zumutbaren - Kostensteigerungen zu rechnen.

Infolge der Anpassung des § 56 Abs. 1 WG LSA an die Maßgaben des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 30.06.2015 (Az.: LVG 3/14) sowie die Erweiterung des Unterhaltungsbegriffs wird es zu einer Mehrbelastung der umlagepflichtigen Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigten kommen, da die die Gewässerunterhaltungsverbandsbeiträge umliegenden Gemeinden den bei den Unterhaltungsverbänden entstehenden Mehraufwand mit abwälzen.

§ 55 WG LSA

Mit der Veränderung des Maßstabs zur Ermittlung des sogenannten Versiegelungsbeitrages (ehemals Erschwernisbeitrag) nach § 55 Abs. 3 Satz 2 WG LSA erfolgt eine Umverteilung der Beitragslast in Gestalt der monetären Entlastung der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, soweit sie der Grundsteuer A unterliegen, zu Lasten der übrigen umlagepflichtigen Grundstückseigentümer.

§§ 78 bis 79a WG LSA

Die Neuregelung der Abwasserbeseitigungskonzepte (§ 79 WG LSA) wird bei den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung zu überschaubarem Mehraufwand führen. Soweit dieser Mehraufwand betriebsbedingt ist, können die dafür entstehenden Kosten nach § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) auf die Abwassergebühr umgelegt werden.

Die neu eingeführte Genehmigungspflicht von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten führt zu einem Mehraufwand bei den Wasserbehörden. Die nach Umsetzung des Gesetzesvorhabens notwendigen Änderungen in der laufenden Nummer 163 „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)“ in der Anlage der Allge-

meinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden durch den Verordnungsgeber Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt vorgenommen. Hierzu stehen beide Ministerien bereits auf Arbeitsebene in Vorgesprächen. Der derzeitige Planungsstand sieht eine Rahmengebühr für das Verfahren zur Genehmigung des Niederschlagswasserkonzeptes vor.

2. Änderung des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt

Die geplanten Änderungen des NatSchG LSA betreffen im Wesentlichen Korrekturen oder Präzisierungen. Die Regelung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz bei vereinbarter Unterlassung der Gewässerunterhaltung (§ 22 Abs. 2 NatSchG) erfordert im Vollzug zwar eine zusätzliche Dokumentation des Naturzustandes vor Einstellung der Gewässerunterhaltung und Abgleich bei Wiederaufnahme. Entsprechende Pflichten und daraus folgende Kosten könnten vertraglich dem Unterhaltungspflichtigen auferlegt werden. Die Regelung kann daher für die Kommune als kostenneutral angesehen werden.

Die Einführung des Rechtes des Vorkaufsberechtigten zur Herabsetzung des Kaufpreises gemäß § 31 Abs. 2a NatSchG LSA-E ist ebenfalls kostenneutral. Die Prüfung der Angemessenheit des Kaufpreises unter Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt bereits beim BLSA. Die untere Naturschutzbehörde trifft die Entscheidung per Verwaltungsakt. Hier entsteht ein nur sehr geringfügiger zusätzlicher Aufwand, falls der Kaufpreis herabgesetzt werden soll.

3. Änderung des Talsperrenbetriebsgesetzes

Die Erweiterung der Aufgaben des Talsperrenbetriebes wird sich nicht auf den Landeshaushalt auswirken. Die Mehrkosten sind über den Wirtschaftsplan des Talsperrenbetriebes zu finanzieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der Änderungen der Rechtsvorschriften anzupassen.

Zu Nr. 2 (§ 17 WG LSA)

Die Neuregelung des § 17 WG LSA enthält eine dynamische Verweisung auf das Wasserhaushaltsgesetz, sodass bundesrechtliche Änderungen nicht in jedem Fall landesrechtlich nachvollzogen werden müssen.

Zu Nr. 3 (§ 28a WG LSA)

Nach § 33 Wasserhaushaltsgesetz ist beim Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder beim Entnehmen und Ableiten von Wasser die Mindestwasserführung zu gewährleisten, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist. Nach § 34 Wasserhaushaltsgesetz ist aber gleichermaßen die Durchgängigkeit der Gewässer sicherzustellen. § 28a soll dazu beitragen, dass die Wasserbehörden durch Ergreifung geeigneter Maßnahmen möglichen Konflikten vorgreifen können. Zudem wird klargestellt, dass die Mindestwasserführung grundsätzlich den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz auch im Hinblick auf den Wasserrückhalt zu entsprechen hat.

Zu Nr. 4 (§ 29 WG LSA)

Nach der Öffnungsklausel des § 25 Satz 1 WHG obliegt den Ländern die Konkretisierung des Gemeingebrauchs. Diese Verpflichtung setzt das Landesrecht mit dem geltenden § 29 WG LSA um.

§ 29 Abs.1 statuiert die tradierten gemeingebrauchlichen Nutzungsarten an natürlichen fließenden Gewässern, die erlaubnisfrei sind, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dazu gehört auch das Befahren eines Gewässers mit „kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb“. Über Absatz 4 gelten diese Nutzungsarten auch an Talsperren und Wasserspeichern, stehenden und künstlichen Gewässern. Die Anpassung des Wortlauts „kleinen Fahrzeugen“ durch den Begriff des „Kleinfahrzeugs“ sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 der Vorschrift soll der Recht Klarheit dienen. Das Befahren von Gewässern mit Fahrzeugen unabhängig welcher Größe, Art oder Motorisierung ist eine verkehrliche Aktivität. Im Wasserverkehrsrecht existiert bereits der Terminus „Kleinfahrzeug“ für kleine Fahrzeuge - die im Regelfall zu Sport- und Erholungszwecken genutzt werden - und ist unter Verkehrsteilnehmern auch geläufig ist. So kann der Normadressat als Schiffsführer eines Kleinfahrzeugs auch auf den ersten Blick erkennen, ob sein Fahrzeug von der Regelung erfasst wird oder nicht. Unter die Fortbewegungsmittel des Kleinfahrzeugs nach Absatz 1 fallen weiterhin alle Fortbewegungsmittel auf dem und im Wasser, wie etwa Luftmatratzen und Surfbretter.

Die Änderungen des Absatzes 1 passen den erlaubnisfreien Gemeingebrauch bzgl. der Niederschlagswassereinleitung an und schränken die bisherige Regelung für Niederschlagswasser gegenüber Grund- und Quellwasser mit dem neuen Satz 3 soweit ein, dass für Niederschlagswasser ein Gemeingebrauch für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nur besteht, wenn keine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Damit wird der neuen Regelung des § 78a Abs. 1 (s. Nr. 22) Rechnung getragen, nachdem Niederschlagswasser vorrangig versickert oder verrieselt werden soll.

Die Änderung des Absatzes 2 soll klarstellen, dass Formen der Sportausübung im Gewässer, die nicht zu den in § 29 Abs. 1 Satz 1 WG LSA genannten Nutzungsarten gehören, an natürlichen fließenden Gewässern sowie über die Regelung des Abs. 4 auch anstehenden Gewässern unter dem Vorbehalt der Zulassung durch die Wasserbehörde als besondere Form des Gemeingebrauchs stehen. § 29 Abs. 1 WG LSA normiert weiterhin die tradierten Formen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs, die in der Regel beeinträchtigungsfrei nebeneinander ausgeübt werden können. Mit der zunehmenden Etablierung von modernen Wassersportarten, wie zum Beispiel das Kitesurfen, besteht jedoch das gesteigerte Interesse an einer Gewässerinanspruchnahme, die sich teils erheblich von den unter Absatz 1 normierten Nutzungsarten unterscheidet. Daher war eine Anpassung der Vorschriften über den Gemeingebrauch geboten. Des Weiteren erfolgt eine Korrektur der Regelung der Gestattung des Befahrens mit Kleinfahrzeugen (zuvor: kleinen Fahrzeugen) insofern, als hierunter grundsätzlich alle Fahrzeuge mit Eigenantrieb, nicht nur solche mit Motorkraft, fallen sollen.

Die Änderung in Absatz 5 dient der Klarstellung, dass die Regelungsbefugnis der Wasserbehörde über Entscheidungen zum Gemeingebrauch im Sinne des Befahrens von Gewässern mit Kleinfahrzeugen auch die Aufstellung allgemeiner Verkehrsregeln (z. B. Pflichten des Schiffsführers, Regelungen zu Fahrten unter Alkohol oder berauschenden Mitteln, Begegnungs- und Ausweichregeln, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Schifffahrtszeichen usw.) treffen kann und stellt diese nunmehr unter den Vorbehalt des Einvernehmens mit der für den Wasserverkehr zuständigen Behörde.

Zu Nr. 5 (§ 34 Abs. 4 WG LSA)

Bislang gelten gemäß § 34 Abs. 4 WG LSA die am 22. April 2005 rechtmäßig betriebene Schifffahrtsanlagen und Fahren als genehmigt i. S. d. § 34 Abs. 1 WG LSA. Die Streichung der Voraussetzung der *Rechtmäßigkeit* des Betriebs erfolgt im Sinne des Bürokratieabbaus bzw. der Verwaltungsökonomie, da die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Zustands von Schifffahrtsanlagen und Fahren zum Stichtag am 22. April 2005 mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden ist, der bereits zum jetzigen Zeitpunkt kaum zu leisten ist. Mit weiterem Zeitvergang würde sich diese Prüfung der Rechtmäßigkeit von Schifffahrtsanlagen und Fahren weiter erschweren. Die Streichung der Voraussetzung der „Rechtmäßigkeit“ des Betriebs der Anlagen erfolgt zum Zwecke des Bürokratieabbaus und im Sinne der Verwaltungsökonomie.

Zu Nr. 6 (§ 35 Abs. 2 WG LSA)

Die Neuregelung des Satzes 4 statuiert eine Verordnungermächtigung für das für den Verkehr zuständige Ministerium zur Regelung der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Zulassung der Schifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern sowie nach § 34 WG LSA, namentlich über das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von Häfen, Lade-, Lösch- und Umschlagstellen und sonstigen Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen bestimmt sind (Schifffahrtsanlagen) und Fahren an Gewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind.

Zu Nr. 7 (§ 36a WG LSA)

Die Umsetzung der Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in bundesdeutsches Recht erfolgt u.a. in § 34 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Danach darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen. Ein absolutes Erfordernis, in jedem Gewässer die ökologische Durchgängigkeit herzustellen, fordert die WRRL mithin nicht.

Unter „Durchgängigkeit“ gemäß Wasserrahmenrichtlinie wird sowohl die Durchgängigkeit für Sedimente als auch für die aquatischen Organismen, wie z. B. die Fische, verstanden. Die Durchgängigkeit eines Fließgewässers befindet sich gemäß Anhang V der WRRL in einem sehr guten Zustand, wenn sie „nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört ist und eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten ermöglicht“. Zur Bewertung der Durchgängigkeit für aquatische Organismen liegt aktuell noch kein bundesweit gültiges Verfahren vor.

In der Vollzugspraxis bestehen Unsicherheiten, im Einzelfall zu entscheiden, welches Gewässer durchgängig zu bewirtschaften ist und welches nicht. Es geht mithin um die Beurteilung der Frage, wann die „Erforderlichkeit“ im Sinne des § 34 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz gegeben ist und wann nicht.

Betroffen sind hiervon zumeist ausgedehnte, ursprüngliche Niederungsgebiete wie z. B. das Große Bruch, das Fiener Bruch oder der Drömling, die massiv für die landwirtschaftliche Nutzung entwässert wurden.

Über die genannten Niederungsgebiete hinaus kann dies auch auf Quellbereich zutreffen. Dies sind gefällearme Landschaftsbestandteile, welche in der Historie ebenfalls nicht über ein offenes Gewässernetz verfügt haben. Hydrologisch gehören die oft in unserer Region als Brüche bezeichneten Niederungen als auch die natürlichen Flächenquellareale zum Einzugsgebiet eines unterbrochenen bzw. erst unterhalb beginnenden Gewässernetzes.

Niederungsgebiete sind ausgedehnte Bereiche mit weitgehend fehlendem Fließgefälle, in welche mehrere oder viele, eher kleine Fließgewässer aus den angrenzenden Terrassenlagen einmündeten. Der Wasserhaushalt war ursprünglich geprägt durch einen fehlenden, temporär vorhandenen oder permanenten Gebietsausfluss. In der Ausprägung waren dies in der Regel flache Standgewässer, Durchströmungsmoore, Seggen- und Binsenriede bzw. Erlenbrüche. Im Rahmen der Landgewinnung und Urbarmachung wurden offene Gewässersysteme

me zur Trockenlegung angelegt, indem der oder die Abflüsse mit den Zuflüssen als künstliches Gewässerteilnetz miteinander verbunden worden. Eine solche Meliorationsform hat nur wenig mit der Wasserableitung, sondern mit einer hier ursprünglichen Bewirtschaftungsform zu tun. Ein permanentes oder auch temporäres Durchgängigkeitserfordernis besteht in diesen Gebieten grundsätzlich nicht.

Diese Änderung ist zudem ein Beitrag zu den gesetzlichen Zielen des Bundesklimaschutzgesetzes (§ 3a). Die Aufrechterhaltung von Durchgängigkeit und Entwässerung von Böden in Bereichen mit sehr hohen organischen Anteilen (u.a. Moorböden) führt derzeit deutschlandweit zu hohen Treibhausgasemissionen durch deren Degradation. Die Kulisse dieser Böden beträgt in Sachsen-Anhalt über 100.000 ha und umfasst damit einen beträchtlichen Teil der Landesfläche Sachsen-Anhalts. Mit der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Moorbodenschutz streben Bund und Länder gemeinsam an, die jährlichen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um 5 Mio. t Kohlendioxid-Äquivalente zu senken.

Zur rechtsicheren Abgrenzung in der Vollzugspraxis wurden die Gewässer identifiziert, die überregional und als Trittsteine zwischen verschiedenen Habitaten Vernetzungen gewährleisten und die für Wanderarten genutzt werden können. Die Notwendigkeit der Herstellung der Durchgängigkeit soll anhand der in der Untersuchung „Konzeption zur Umsetzung der ökologischen Durchgängigkeit in den Fließgewässern in Sachsen-Anhalt“ vom 30. Juli 2008 bestimmten Vorranggewässer festgestellt werden. Diese Gewässer werden künftig in der neuen Anlage 3 dieses Gesetzes aufgeführt.

Satz 1 statuiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, sodass die Durchgängigkeit grundsätzlich bei Vorranggewässern herzustellen ist. Von dem Grundsatz kann unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden (z. B. bei Vorhandensein einer für den Hochwasserschutz oder die Wasserversorgung essentiell notwendigen Talsperre). Satz 2 stellt klar, dass die Bewirtschaftungsziele der WRRL auch bei Rückhaltmaßnahmen eingehalten werden müssen. An Gewässern, die keine Vorranggewässer sind, soll auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit verzichtet werden, wenn diese nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist und Belange des Wasserrückhalts dies erfordern.

Kollidierendes Recht (z. B. naturschutzrechtliche, fischereirechtlichen Regelungen) ist im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen.

Zu Nr. 8 (§ 41 WG LSA)

Beim Betrieb von Stauanlagen kann es zwischen den Vorteilsnehmern zu Nutzungskonflikten kommen im Hinblick auf die Betriebsweise der Anlagen. Die Neuregelung des § 41 soll dazu beitragen, dass der Stauanlagenbetrieb den Wasserrückhalt mehr als bisher zu berücksichtigen hat. Daneben können Nutzungskonflikte durch die Einrichtung formloser Staubeiräte beigelegt werden. Hierbei handelt es sich um ein fachliches, durch die untere Wasserbehörde eingerichtetes Gremium. Aufgabe des Gremiums ist es, im Einzelfall, d. h. standortbezogen, Stauziele der Anlagen zu bestimmen. Die Auswahl der Mitglieder sollte alle von dem Konflikt betroffenen Belange berücksichtigen. Mitglieder von Staubeiräten können zum Bei-

spiel sein: Wasserkraftanlagenbetreiber, Flächennutzer und -eigentümer, Berufs- und Interessenverbände.

Talsperren und Wasserspeicher nach § 44 WG LSA, die der Wasserversorgung oder dem Hochwasserschutz dienen, sind nach Absatz 2 von der Regelung ausgenommen, da die Belange der Daseinsvorsorge einschränkungslos gelten müssen.

Fischereirechtliche Bestimmungen bleiben von § 41 unberührt.

Zu Nr. 9 (§ 49 WG LSA)

Bis zum 31.12.2024 erteilte Erlaubnisse gelten nach Absatz 1 Satz 2 fort, um sicherzustellen, dass bereits erteilte Erlaubnisse und deren Maßgaben Gültigkeit behalten, bis die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch Rechtsakt umgesetzt werden können. Eine gesonderte Bedienvorschrift ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Der neue Absatz 1 Satz 4 konkretisiert für den wasserrechtlichen Vollzug die Voraussetzungen für das Vorliegen der wesentlichen Änderungen von Anlagen nach § 36 WHG. § 49 Abs. 2 regelt die Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern, die der Genehmigung bedürfen, also nicht ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Es soll klargestellt werden, dass deren Errichtung und Betrieb den Erfordernissen des § 6 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu genügen und mehr als bisher den Wasserrückhalt in der Fläche zu berücksichtigen hat.

Zu Nr. 10 (§ 50 WG LSA)

Gemäß § 38 Abs. 1 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Zum Schutze der Gewässer, insbesondere zur Sicherung der Wasserspeicherung und zur Regulierung des Wasserabflusses und nicht zuletzt zur Optimierung der Gewässerunterhaltung in innerörtlichen, bebauten Bereichen ist die Wiedereinführung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB erforderlich. Die letzten Hochwasserereignisse, insbesondere das Hochwasser im Harz aus dem Jahre 2017, haben aufgezeigt, dass gewässernahe Anlagen und Bauwerke ein erhebliches Gefahrenpotenzial aufweisen. Die Entwicklung naturnaher Ufervegetation kann demgegenüber einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Abflusskonzentration leisten. Die Regelung tangiert allerdings nicht den Bestandschutz von Anlagen an Gewässern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden. Zudem ist hervorzuheben, dass durch einen Gewässerrandstreifen im Innenbereich die Unterhaltungskosten gesenkt werden können.

Den Gemeinden wird es ermöglicht, im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde durch Satzung von dem Gewässerrandstreifen im Innenbereich abzuweichen. Dies erlaubt es, auf die jeweiligen Besonderheiten des Einzugsgebietes der Gemeinde einzugehen, soweit dies notwendig ist und die normierten Voraussetzungen erfüllt werden.

Einen weiteren positiven Beitrag für den Wasserrückhalt können Baumarten an Gewässern mit dem Ziel baldiger Holzentnahme, deren Bestände eine Umtriebszeit von mindestens fünf Jahren haben, leisten. Die Vorgabe in § 38 Abs. 4 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz, wonach das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern grundsätzlich nicht statthaft ist, könnte der Durchführung solcher Agroforstmaßnahmen entgegenstehen, soweit dies nicht ausdrücklich durch Landesrecht erlaubt wird. Eine solche Maßnahme dient der Anpflanzung schnell wachsender Baumarten wie Weide und Pappel mit der Zielsetzung, innerhalb kurzer Umtriebszeiten Holz als nachwachsenden Rohstoff zu produzieren. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftliche Kulturen, nicht um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, die Durchführung solcher Maßnahmen ist jedoch nur auf Ackerland zulässig. Eine Umwandlung von Grünland in Ackerland gem. § 38 Abs. 4 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist auch weiterhin verboten.

Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung Gehölzpflanzen angebaut werden.

Zur Umsetzung der Ziele WRRL ist die deutliche Verringerung von Stoffeinträgen in Fließgewässer zwingend notwendig. Der größte Stoffeintrag erfolgt durch Erosion von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der Anlage von Pufferstreifen aus schnellwachsenden Bäumen zwischen Acker und Fließgewässer lässt sich eine zusätzliche stoffliche Entlastung der Gewässer und darüber hinaus eine ökologische Aufwertung des Uferbereiches, die zugleich den Wasserrückhalt stärkt, erreichen. Diese Pufferstreifen erfüllen neben der Schutzfunktion auch eine Nutzfunktion im Sinne einer landwirtschaftlichen Wertschöpfung (vgl. Gutachten „Gewässerrandstreifen als Kurzumtriebsplantagen oder Agroforstsysteme“ in UBA Text 94/2013).

Durch die Einfügung des neuen Satz 2 in Absatz 1 war als notwendige Folge die Bezugnahme in Absatz 3 (Verbot des Absatzes 2 Satz 1) anzupassen.

§ 50 Absatz 4 Nr. 2 WG LSA wird erweitert, sodass die Wasserbehörde sowohl die Art und Lage der Bepflanzung, als auch die Pflege und Nutzung der Gewässerrandstreifen regeln kann. So wird den Wasserbehörden die Möglichkeit gegeben, flexibel zu reagieren und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach § 52 WG LSA sicherzustellen.

Zu Nr. 11 (§ 52 WG LSA)

Hierbei handelt es sich um die Kernregelung dieser Gesetzesnovelle.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung ist im Landesrecht in § 52 Abs. 1 Wassergesetz (WG LSA) bisher wie folgt geregelt:

Abweichend von § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schifffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,

2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

Die Vorschrift gilt nach Anpassung des Landeswassergesetzes an das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit dem 01. April 2011 (GVBl. LSA, S. 492 ff). Die Abweichungsbestimmung des § 52 Abs. 1 WG LSA bezieht sich insbesondere auf die Regelung des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz. Danach gehört zur Gewässerunterhaltung auch die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder **Rückhaltung von Wasser** den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Mithin gilt diese Vorgabe ungeachtet der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 Wasserhaushaltsgesetz, wonach die Gewässer auch im Hinblick auf die Rückhaltung von Wasser in der Fläche zur Vorbeugung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu bewirtschaften sind, bisher in Sachsen-Anhalt explizit nicht.

Da die wasserwirtschaftlichen Bedürfnisse und auch die sonstigen Landnutzungsinteressen in Folge der vergangenen Trockenperioden und der klimatischen Veränderungen nunmehr der Komponente „Rückhaltung von Wasser in der Fläche“ einen wesentlich größeren Stellenwert einräumen als bisher, ist es erforderlich § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz in § 52 Abs. 1 WG LSA zu verorten. In den meisten Bundesländern gilt dieses Unterhaltungsziel bereits unmittelbar.

Die §§ 39 Wasserhaushaltsgesetz und 52 WG LSA regeln den zu beachtenden Umfang der Gewässerunterhaltung und legen den dafür anzuwendenden Rechtsrahmen fest. Sie bestimmen dagegen nicht, in welcher Intensität und mit welchen konkreten Maßnahmen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gewässerunterhaltung im praktischen Vollzug umzusetzen ist. Hierüber entscheiden für die Gewässer zweiter Ordnung die Unterhaltungsverbände im Rahmen der verfassungsrechtlich verbürgten funktionalen Selbstverwaltung selbst. Auch bei den in Verantwortung des Landes zu unterhaltenden Gewässern erster Ordnung ist dieses Vorgehen zweckmäßig, da die Erfordernisse für eine den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdende Unterhaltung der Gewässer von der örtlichen Topografie, der Gewässerlandschaft und weiteren regionalen Besonderheiten abhängig sind.

Das Gesetz kann daher keine pauschale Vorgabe regeln wie den Anforderungen des § 39 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz in der Praxis zu entsprechen ist. Es kann nur bestimmen, dass der Wasserrückhalt in der Fläche zu den Bestandteilen der Gewässerunterhaltung gehört.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber ein Paket von Vorschriften in Kraft gesetzt, die eine Bodennutzung der Gewässer begleitenden Flächen restriktiv regeln und eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer befördern. Mit § 38a Wasserhaushaltsgesetz (Vorhaltung einer ganzjährig begrünten Pflanzendecke an Gewässern in Hangneigungslagen), § 5 Düngeverordnung (Einschränkung der Verwendung von Düngemitteln an Gewässern)

und §§ 4, 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern) wurden Voraussetzungen geschaffen, die eine langfristige Entwicklung der Gewässer ermöglichen. Diese Vorschriften betreffen zwar die Gewässerunterhaltung nicht unmittelbar, bieten aber veränderte Rahmenbedingungen abflussmindernde Maßnahmen in die Tat umzusetzen.

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht Wasser rückhaltende Komponenten in die bisherige Bewirtschaftungspraxis zu implementieren. Die Palette ist vielschichtig und die Wahl der wirksamsten Methode ist maßgeblich abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und Topographie, z. B.

- Schonendere Mahd- und Krautungsmethoden
- Unterhaltung oder Reaktivierung von Anlagen, die der Wasserabführung und -rückhaltung dienen
- Beobachtende Unterhaltung, Eingreifen nur, wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss dies erfordert
- Sohlerhöhungen oder Sohlgleiten
- Einbau von Kies und Totholz
- Einrichtung von Erosionsschutzstreifen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Reaktivierung von Wasserspeicheranlagen.

Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Auflistung von Maßnahmen.

Einerseits ist ein möglichst guter Rückhalt des Wassers in der Fläche anzustreben, um die Grundwasserneubildung zu verbessern und den Basisabfluss der Gewässer in den Sommermonaten zu sichern. Andererseits ist auch weiterhin die möglichst schadlose Ableitung hoher Niederschläge zu gewährleisten, um eine Überflutung oder Vernässung von anliegenden genutzten Flächen und damit verbundene Schäden zu vermeiden.

Der Fokus, der durch die Neuregelung auf den Wasserrückhalt in der Fläche gerichtet wird, darf jedoch andererseits nicht dazu führen, dass zukünftig der ordnungsgemäße Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet werden kann. Sämtliche oben dargestellte Maßnahmen sind daher stets so umzusetzen, dass im Bedarfsfall gegengesteuert werden kann und Schäden durch Hochwasser oder Flächenvernässungen vermieden werden.

Für einen möglichst effektiven Wasserrückhalt in der Fläche sollte ein Stauregimeplan je Einzugsgebiet erstellt werden. Eine bloß isolierte Betrachtung von Stauanlagen sollte vermieden werden.

Die Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG erstreckt sich auf das Gewässerbett. Die Formulierung im § 52 Abs. 1 Satz 1, dass zu diesem auch die Ufer gehören, stellt lediglich eine Klarstellung dar.

Satz 2 stellt klar, dass auch technische Anlagen an Gewässern (z. B. Stauanlagen, Schöpfwerke, Düker), die für den Wasserabfluss und den -rückhalt erforderlich sind, Bestandteil der Gewässerunterhaltung sind.

Die Errichtung und wesentliche Änderung von Stauanlagen, die ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen, sind genehmigungsfrei (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WG LSA). Um ihrer Aufgabe der Gewässeraufsicht entsprechen zu können, ist es daher erforderlich den Wasserbehörden die Befugnis einzuräumen, eine Bedienvorschrift für diese Anlagen abzuverlangen.

Zu Nr. 12 (§ 54a WG LSA)

Die Vorschrift wurde nach dem Vorbild des § 157 Abs.1 KVG LSA geformt. Ziel ist es, die Gewässerunterhaltung effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten und ein möglichst allen Interessen gerecht werdendes Steuerungsmodell zu schaffen. Dies ist mit den herkömmlichen Instrumenten des bundesrechtlichen Wasserverbandsgesetzes nicht immer möglich. Durch das Erfordernis der Zulassung durch die oberste Wasserbehörde, der zeitlichen Befristung und einer zeitnahen Evaluierung wird sichergestellt, dass kollidierende Regelungen und Rechte berücksichtigt werden und eine ex-ante-Folgenabschätzung erfolgt. Die Vorschrift ermöglicht es den Unterhaltungspflichtigen, zeitlich befristete Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die fachlich zu verbesserten Abfluss- oder Rückhaltungsverhältnissen führen, formalrechtlich jedoch das Gewässerunterhaltungsregime verlassen. Durch sie wird eine versuchsweise Abkehr von Regelungssystemen mit dem ausdrücklichen Ziel der Entwicklung neuer gesetzlicher Regelungen geschaffen.

Beispiel 1: Ein Unterhaltungsverband übernimmt die Gewässerunterhaltung außerhalb seines Verbandsgebiet, um das Wassermanagement für ein gesamtes, verbandsübergreifendes Gewässersystem sicherzustellen. Grundsätzlich wäre dies wegen § 54 Abs. 2 WG LSA nicht zulässig, kann aber zweckmäßig sein. Die Zweckmäßigkeit kann durch die vorübergehende Zulassung nach § 54a erprobt werden.

Beispiel 2: Um den Wasserrückhalt in einem Gewässer zu optimieren, erwirbt ein Unterhaltungsverband Grundstücke im Gewässerrandstreifen. Die Maßnahme bewegt sich außerhalb des Gewässerunterhaltungsbegriffs, kann sich aber im Einzelfall als sinnvoll erweisen.

Die Befristung des Abs. 3 dient der Gewährleistung einer regelmäßigen Evaluierung der Ausnahme.

Zu Nr. 13 (§ 55 WG LSA)

Es erfolgt eine Umbenennung des Begriffs Erschwernisbeitrag in Versiegelungsbeitrag. Diese Bezeichnung spiegelt den Zweck des Beitrages nach § 55 Abs. 3 Nr. 2 WG LSA besser wider. Mit der Veränderung des Maßstabs zur Ermittlung des sogenannten Versiegelungsbeitrages (ehemals Erschwernisbeitrag) nach § 55 Abs. 3 Satz 2 WG LSA wird eine weitere Beitragsentlastung der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die als Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuer A unterliegen, nur für den sog. Flächenbeitrag umlagepflichtig sind, in das System der Refinanzierung des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung implementiert.

Die Regelung setzt den im Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen enthaltenen Prüfauftrag zur „Entlastung der Waldbesitzer im Bereich der Beiträge an die Unterhaltungsverbände“ um.

Der Grundsatz der Finanzierung der Gewässerunterhaltungskosten im Wege des zweigliedrigen Systems eines pauschalierten, versiegelungsbezogenen Flächenbeitrags, der sich aus einem Grundbeitrag je Flächeneinheit (Flächenbeitrag) und einem einwohnerbezogenen Versiegelungsbeitrag für versiegelungsrelevante Flächen (Siedlungs- und Verkehrsflächen) zusammensetzt, wird beibehalten.

Angepasst wird zugunsten der nicht versiegelungsrelevanten Flächen (Vegetations- und Gewässerflächen) der (Mindest-)Anteil des Versiegelungsbeitrags am Gesamtbeitrag im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes.

Bei dem Versiegelungsbeitrag handelt es sich um einen „Verdichtungsfaktor“, der als einwohnerbezogener Beitrag aufgrund der versiegelten Flächen der beitragspflichtigen Gemeinden ausgestaltet wird. Er trägt den Anforderungen des Vorteilsprinzips des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) hinreichend Rechnung, weil der Umfang des Wasserabflusses und der damit korrespondierende Gewässerunterhaltungsaufwand maßgeblich vom Flächenumfang und von der Flächenbeschaffenheit abhängt, wobei sich Unterschiede insbesondere zwischen befestigten und nicht befestigten Flächen ergeben und die Bevölkerungszahl wiederum Rückschlüsse auf die Nutzungsintensität der jeweiligen Flächen und den damit verbundenen Nutzwert zulässt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Juni 2005 - 10 B 72/04, Rn. 12, Juris).

Der einwohnerbezogene Versiegelungsbeitrag hat grundsätzlich in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden sachgerechten Relation zum Flächenbeitrag zu stehen. Dem bisherigen Maßstab zur Berechnung des Versiegelungsbeitrags in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtbeitrags lag das Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsfläche zur sonstigen gesamten Bodenfläche zugrunde. Nunmehr sollen im Verhältnis von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu nicht versiegelungsrelevanten Fläche diejenigen Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit in besonderem Maße zum Schutze des Wassers, insbesondere zur Grundwasserneubildung, beitragen und die zudem keinen besonderen Aufwand der Gewässerunterhaltung fordern, zusätzliche Berücksichtigung finden. Namentlich handelt es sich hierbei um die Vegetationsflächen Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, alle Gewässerflächen sowie alle landwirtschaftlichen Vegetationsflächen außer Ackerland. Bei den landwirtschaftlichen Vegetationsflächen außer Ackerland handelt es sich um die Funktionsflächen Grünland, Baumschule, Obstplantage, Streuobstwiese, Weihnachtsbaumkultur, Gartenland, Kurzumtriebsplantage, Streuobstacker, Hopfen, Weingarten und Flächen mit keiner Angabe der Objektart 43001 des Amtlichen Topographisch kartographischen Informationssystems (AT-KIS).

Ackerland wird nicht in gleicher Weise wie die oben genannten Flächen bewertet, da diesem aufgrund der überwiegenden Bodenbearbeitung kein mit den anderen Vegetationsflächen gleichzusetzender Beitrag zum Wasserrückhalt und zum Schutze des Wassers zukommt.

Rechnerisch ergibt sich auf der Grundlage des neuen Ansatzes im Durchschnitt ein Anteil von 19,14 % (aufgerundet 20 %) versiegelungsrelevanter Fläche an der Bodenfläche, abzüglich der vorgenannten Vegetations- und Gewässerflächen (s. untenstehende Tabelle).

Die Anpassung des Berechnungsmaßstabs im Wege der Herausrechnung der dem Schutze des Wassers in besonderem Maße dienlichen Vegetations- und Wasserflächen aus der Gesamtbodenfläche im Verhältnis zu den versiegelungsrelevanten Flächen stellt einen im Lichte der Zunahme von Extremwetterereignissen (z. B. Dürreperioden und Starkregenereignisse) sachgerechten Ansatz zur Herstellung von mehr Verursachergerechtigkeit im Sinne des aus § 30 Abs. 1 WVG folgenden Vorteilsprinzips dar. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten für die Einwohner höher versiegelter Gemeinden, können die Unterhaltungsverbände nach wie vor per Satzung Kappungsgrenzen festlegen.

In Absatz 2 Satz 6 und Satz 7 erfolgte eine Anpassung zur Aufwertung der Belange der Berufenen. Für einen Berufenen ist ein Stellvertreter oder sind mehrere Stellvertreter in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Bei der Benennung mehrerer Stellvertreter sollte eine Rangfolge festgelegt werden.

Zudem verpflichtet sich das Land durch den neuen Satz 9, regelmäßig Schulungen für die Berufenen zu ihren Rechten und Pflichten durchzuführen.

	Bodenfläche	Bodenfläche												(Siedl. + Verkehr / Gesamt- Wald-Gehölz- Heide-Moor- Sumpf- Unland- Gewässer- ATKIS Flächen
		Nutzungsarten (AdV-Nutzungsartenkatalog 2009)												
		Siedlung	Verkehr	Vegetation	Vegetation davon Landwirt- schaft	Landwirt- schaftliche Vegetations- flächen außer Ackerland nach ATKIS	Vegetation davon Wald	Vegetation davon Gehölz	Vegetation davon Heide	Vegetation davon Moor	Vegetation davon Sumpf	Unland, Vegetations- lose Fläche	Gewässer	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Prozent
Sachsen-Anhalt	2046720	157203	79277	1764444	1228671	229621,58	462048	52621	16505	127	4295	177	45796	0.19139973

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung nach Jahren ab 2016) und Geoinformationssystem ATKIS

In § 55 Abs. 6 wird Satz 3 gestrichen, da sich eine Begrenzung der Rücklagenhöhe aufgrund einer Mehrbelastung von 4 Mio. € per anno (15 % Kostensteigerung), einem zukünftigen Eigenanteil aus Investitionen ab 2028 und dem Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 26.09.2023, Az.: 4 L 15/23 zum wertmäßigen Kostenbegriff nicht mehr begründen lässt.

Mit § 55 Absatz 9 wird ein neuer Absatz eingefügt. Bis zum 31.12.2028 soll das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium unter Einbeziehung des für forstliche Angelegenheiten zuständigen Ministeriums einen Bericht zum Ergebnis oder einen Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes vorlegen. Dies erfolgt mit dem Ziel zu prüfen, ob eine gegenüber dem aktuellen System der Beitrags- und Umlagebemessung im Sinne des § 55 Absatz 3 oder § 56 Absatz 1 dieses Gesetzes vorteils- und verursachergerechtere Verteilung der Kosten auf die Eigentümer unterschiedlicher Flächenarten zu erreichen ist und diese gegebenenfalls gesetzlich zu regeln. In Zukunft soll sich die Bemessung der Beiträge nicht mehr nach dem derzeit gelten-

den Flächen- und Erschwernisbeitrag richten. Dabei soll die Prüfung sich nicht auf ein bestimmtes Beitragsbemessungssystem beschränken, sondern ergebnisoffen verschiedene Alternativen betrachten und gegenüberstellen.

Die Prüfung kann beispielsweise die Einführung eines faktorisierten Flächenmaßstabes auf der Grundlage der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind, beinhalten. Die Nutzungsartengruppen sollen dabei mindestens drei Vorteilsgebietstypen (Wald, Landwirtschaft und Siedlung/ Verkehr) zugeordnet werden. Die Vorteilsgebietstypen erfassen jeweils Nutzungsartengruppen, die vergleichbare Vorteile im Sinne des § 30 Wasserverbandsgesetz durch die Aufgabenerfüllung des Verbandes, insbesondere die Gewässerunterhaltung, erlangen. Dies rechtfertigt eine vergleichbare Beitragshöhe.

Die Zuordnung der einzelnen Nutzungsarten zu den Vorteilsgebietstypen, die konkrete Höhe der Faktorisierung, die konkrete Ausgestaltung und die Prüfung der Realisierbarkeit eines solchen Modells soll der Prüfung des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium vorbehalten bleiben und soll möglichst genau die Verteilung der tatsächlichen Kosten abbilden. Hierzu ist eine gutachterliche Erhebung bei Unterhaltungsverbänden vorzunehmen.

Zudem soll die Umlage der Verbandsbeiträge von den Unterhaltungsverbänden auf die Grundstückseigentümer direkt und nicht über eine Mitgliedschaft der Gemeinden geprüft werden. Die Grundstückseigentümer sollen dann selbst Mitglieder der Unterhaltungsverbände werden. Derzeit sind die Gemeinden Mitglieder in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden und legen ihre gezahlten Beiträge auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder auf die Nutzer der Grundstücke in ihren Gemeindegebiet gemäß § 56 Absatz 1 um. Für die Erarbeitung des neuen Bemessungssystems sowie die Prüfung einer Einzelmitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden wird der Prüfungsaufwand mit einer Dauer von mindestens drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bewertet.

Zu Nr. 14 (§ 56 WG LSA)

Die Änderung wird in Folge der höchstrichterlichen Rechtsprechung notwendig. Nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 30.06.2015 (Az.: LVG 3/14) ist der Halbsatz „soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet“ zu streichen. Danach sind - soweit mit § 55 Abs. 3 WG LSA ein Vorteil der Grundstückseigentümer erfasst wird - die Gemeinden auf der Refinanzierungsebene durch § 99 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA verpflichtet, Entgelte zu erheben. Ob durch Grundstücke verursachte Lasten für die Gemeinden als Rechtfertigung für die Grundsteuer angeführt werden können, ist wachsenden Zweifeln ausgesetzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, S. 317, RdNr. 36 m. w. N.). Das ursprünglich in § 56 normiert Wahlrecht der Finanzierungsform gilt somit nicht mehr. Daher bedarf es auch der Streichung der Ermessensoption („kann“).

Mit der in Abs. 1 Satz 1 außerdem vorgenommenen Opt-in-Lösung können die Gemeinden die Beiträge wahlweise den Eigentümern oder den Nutzern auferlegen.

Mit der Streichung der Verweisungen „nach Satz 1“ wird klargestellt, dass die Regelung des Satzes 2 zum Maßstab der Ermittlung der Höhe der Umlage anhand des Flächen- und des Versiegelungsbeitrages sich nicht auf die Flächenbeschränkung des Satzes 1 zur materiellen Umlageberechtigung der Gemeinden bezieht.

Der neue Satz 3 konkretisiert, welche Grundstücke der Umlage unterliegen. Nach welchem Maßstab diese veranlagt werden, ist abschließend in Satz 2, 2. Halbsatz geregelt. Bei der Änderung der Verweisung in Satz 2 „nach Satz 4“ handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Satzes 3. Die Neuregelung des Absatzes 2 dient der Rechtsklarheit insoweit, als für die Umlage nach Absatz 1 die Vorschriften über Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz entsprechend anzuwenden sind.

Außerdem erfolgt entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Umbenennung des Begriffs Erschwernisbeitrag in Versiegelungsbeitrag.

Zu Nr. 15 (§ 56a WG LSA)

Hierbei handelt es um die Änderung der bisherigen irreführenden Formulierung in § 56a, wonach eine Entwässerung zu erfolgen habe. Dies ist im Rahmen der Kostenbeteiligung jedoch nicht in jedem Einzelfall erforderlich. Maßgeblich ist die Lage des Grundstücks im Niederschlagsgebiet eines Gewässers erster Ordnung.

Außerdem erfolgt entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Umbenennung des Begriffs Erschwernisbeitrag in Versiegelungsbeitrag.

Zu Nr. 16 (§ 57 WG LSA)

Mit der Neuregelung des § 57 Abs. 2 WG LSA wird eine gesetzliche Grundlage zur Unterstützung der Unterhaltungsverbände im Rahmen der durch den Biber verursachten Mehraufwendungen für Gewässerunterhaltung geschaffen.

Der Elbebiber gehört zu den streng geschützten Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie. Die Lebensstätten für Vorkommen dieser Arten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Nach jüngsten Schätzungen leben in Sachsen-Anhalt rund 3.400 Elbebiber. Die naturnahen Flussauen stellen optimale Lebensräume für den Biber dar. Die zunehmende Entwicklung der Biberpopulationen führt zu einem erheblich erhöhten Aufwand im Rahmen der Gewässerunterhaltung, vor allem an Gewässern zweiter Ordnung. Dabei kommt es durch die Aktivitäten des Bibers (Dammbauten etc.) zu Konflikten bei der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Zur Lösung bedarf es einer engen Abstimmung der Unterhaltungspflichtigen mit den Naturschutzbehörden. Dennoch sind Mehraufwendungen im Bibermanagement nicht immer zu vermeiden.

Die Landesregierung kann gemäß § 58 Abs. 1 WG LSA die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. Den Kostenanteil für den durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand trägt dabei weiterhin der Unterhaltungsverband. Eine Übernahme der Unterhaltung ist nicht an eine direkte Ausführung der Unterhaltung durch das Land gebunden, sondern kann auch im Rahmen einer angemessenen finanziellen Beteiligung erfolgen. Um besonders betroffene Unterhaltungsverbände finanziell zu entlasten, können diese ihre biberbedingten Mehraufwendungen seit 2019 unter den im jeweiligen Haushaltsplan benannten Bedingungen geltend machen. Hierzu werden entsprechende Mittel im Landeshaushalt eingeplant. Die Modalitäten für eine finanzielle Erstattung durch das Land sind bisher im Er-

lass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 01.02.2019, ergänzt durch Erlass vom 27.06.2019, zur Antragstellung auf Erstattung von biberbedingten Mehraufwendungen geregelt. Da das Erfordernis der Unterstützung der Unterhaltungsverbände auf unbestimmte Zeit weiterbestehen bleiben wird, soll mit der Neuregelung im § 57 Abs. 2 WG LSA eine verbindliche und dauerhafte gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Änderung des Absatzes 2 dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs der Regelung. Außerdem erfolgt entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 eine Umbenennung des Begriffs Erschwernisbeitrag in Versiegelungsbeitrag.

Zu Nr. 17 (§ 58 WG LSA)

Die bisher in § 58 Abs. 2 WG LSA normierte Beitragsfreiheit von Grundstücken, bei denen das Land die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung übernimmt, wobei der grundsätzlich pflichtige Unterhaltungsverband jedoch anteilig zu den Kosten der Gewässerunterhaltung herangezogen wird, ist rechtswidrig, da die Regelung eine Finanzierungslücke hinterlässt, die mit dem Konnexitätsprinzip nicht im Einklang steht, und ist daher entsprechend zu ändern.

Zu Nr. 18 (§ 67 WG LSA)

In § 67 Abs. 3 Satz 3 wird die der unteren Fischereibehörde als bei der Gewässerschau einzubeziehende Behörde ergänzt. So können im Rahmen der Gewässerschauen auch die fischereirechtlichen Belange Berücksichtigung finden.

Zu Nr. 19 (§ 70 WG LSA)

Um die Bedeutung des Trinkwassers und der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere unter Berücksichtigung der in Folge der Änderungen des Klimas verstärkt auftretenden Nutzungsinteressen, wieder stärker in das Bewusstsein von Politik und Gesellschaft zu bringen, soll der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im WG LSA hervorgehoben werden. Zwar ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung auf bundesrechtlicher Ebene bereits normiert, jedoch unterstreicht und verstärkt eine klarstellende Regelung im WG LSA die bundesrechtlich begründete Sonderstellung der öffentlichen Wasserversorgung. Die öffentliche Wasserversorgung dient grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerungen und sichert zusammen mit der geordneten Abwasserbeseitigung die Gesundheit der Bevölkerung. Sie genießt daher den grundsätzlichen Vorrang vor anderen Nutzungen. Dies ist im Erlaubnis- bzw. Bewilligungsverfahren für andere Benutzungen zu berücksichtigen.

Zu Nr. 20 (§ 72 WG LSA)

Das WHG wurde am 4. Januar 2023 geändert (BGBl. I Nr. 5). In § 50 Nummer 4a und Absatz 5 WHG wurde die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen geregelt. Eine Regelung im WG LSA ist entbehrlich. Die Verordnungsermächtigung war daher zu streichen.

Zu Nr. 21 (§ 78 WG LSA)

Nach § 54 Abs. 1 WHG ist auch das durch landwirtschaftlichen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser dem Abwasserbegriff zuzurechnen. Dieses Abwasser kann zusammen mit anderen Stoffen, wie Gülle, Jauche oder Silagesickersaft, gesammelt und gemeinsam landwirtschaftlich verwendet werden. Mit der Aufnahme dieser Regelung wird die bis 2011 im WG LSA geltende Regelung des § 150 Abs. 5 WG LSA in der Fassung vom 20.4.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010, wiedereingeführt. Für dieses Abwasser besteht durch diese Regelung keine Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (Absatz 1) und Überlassungspflicht durch den Verfügungsberechtigten über das Grundstück (Absatz 3). Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden ist, kann somit ohne Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis eingesetzt werden. Die gute fachliche Praxis ist im Bodenschutzrecht, Naturschutzrecht, Pflanzenschutzrecht und Düngerecht geregelt und bedeutet, dass die Grundsätze des Tier-, Pflanzen- und Umweltschutzes, einschließlich abfall-, dünge-, boden-, wasser- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen, beachtet werden. Die Ausnahme gilt ausschließlich für das „durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser“, nicht dagegen für häusliches Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe. Für dieses Abwasser gelten auch weiterhin uneingeschränkt die Vorschriften des § 78 Absätze 1 und 3.

Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verändert wurde, ist Abwasser. Dazu kann beispielweise das Reinigungswasser von Ställen, das Reinigungswasser aus Melkständen (Wasch- und Spülwasser), sowie das bei der allgemeinen Reinigung des Melkhauses anfallende Abwasser gezählt werden. Auch das Abwasser aus Handwaschbecken in Ställen und Melkständen kann dazu gezählt werden. Dieses Abwasser wird in der Regel den Güllebehältern zugeführt.

Nicht dazu gehört häusliches Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe (Abwasser aus Wohnhäusern sowie das Sozialabwasser der Betriebsstätten). Dieses Wasser wurde nicht durch landwirtschaftlichen Gebrauch verändert.

Zu Nr. 22 (§ 78a WG LSA)

Für eine bessere Übersichtlichkeit und Systematik wird nach § 78 Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG) der neue § 78a Niederschlagswasserbeseitigung (zur §§ 55 und 56 WHG) eingeführt und der bisherige § 79b aufgehoben (s. Nr. 24). Im neuen § 78a werden die bisherigen Regelungen des § 79b übernommen und durch grundsätzliche Forderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Um den Folgen des Klimawandels, wie beispielweise häufigere und längere Hitze- und Dürreperioden, Abnahme der Grundwasserneubildung und Absinken der Grundwasserstände, entgegen wirken zu können, ist die Implementierung eines modernen Wassermanagements notwendig. Dazu gehört auch, dass Niederschlagswasser stärker zurückgehalten wird und ortsnah verbleibt. Dem soll mit der Regelung des Absatzes 1 Rechnung getragen werden, indem der Versickerung und Verrieselung der Vorrang vor der Direkteinleitung oder Einleitung über eine Kanalisation in ein oberirdisches Gewässer eingeräumt wird, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Eine landesrechtliche Abweichung von den bundesrechtlichen

Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG, wonach die ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder Direktteinleitung oder Einleitung über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser gleichrangig sind, ist zulässig. Bereits die bis 2011 geltende Fassung des WG LSA enthielt in § 150 Absatz 4 WG LSA in der Fassung vom 20.4.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010, eine entsprechende Regelung. Die Neuregelung statuiert wie § 55 Abs. 2 WHG eine Soll-Vorschrift. Dies ist vor allem für Bestandsanlagen geboten.

Die Absätze 2 und 3 der Vorschrift entsprechen den Regelungen des bisherigen § 79b WG LSA.

Zu Nr. 23 (§ 79 WG LSA)

Die Abwasserbeseitigungskonzepte (Schmutz- und Niederschlagswasser) haben sich für die Darstellung der bestehenden und in Planung befindlichen Anlagen bewährt. Die Schmutzwasserbeseitigungskonzepte werden als wasserwirtschaftliches Steuerungselement genutzt. Die Regelungen zu den Konzepten müssen unter Berücksichtigung der Anforderungen einer zukunftsorientierten Abwasserbewirtschaftung weiterentwickelt werden.

Da Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte bereits seit 2011 durch die Gemeinden zu erstellen sind und den Wasserbehörden in der Regel vorliegen, ist als Termin für die erstmalige Ergänzung der bestehenden Konzepte um die Vorlage eines Gesamtkonzeptes zur Niederschlagswasserbeseitigung der 01.01.2027 festgelegt.

Die aktuelle Lage erfordert des Weiteren, dass auch bei der Schmutzwasserbeseitigung der Klimawandel und die demografische Entwicklung in den Regionen berücksichtigt werden müssen. Dies muss sich auch in den Schmutzwasserbeseitigungskonzepten widerspiegeln. Zu diesen geänderten Verhältnissen und deren Folgen sind im Schmutzwasserbeseitigungskonzept Angaben zu machen und Bezüge zu den Maßnahmen zur Anpassung der Schmutzwasserinfrastruktur an die Bedingungen des Klimawandels und der demografischen Entwicklung herzustellen.

Der bisherige Vollzug hat gezeigt, dass durch die alleinige Aufstellung von Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten und Anzeige bei den Wasserbehörden ohne eine Abstimmung mit und Genehmigung durch die Wasserbehörde eine nachhaltige Niederschlagswasserbewirtschaftung nur bedingt umgesetzt wird. Die Konzepte sind bisher nur einzureichen. Eine Prüfung durch die Wasserbehörden erfolgt bei alleiniger Kenntnisnahme nur sehr eingeschränkt. Der zusätzliche Mehraufwand der Wasserbehörden für die Genehmigung wird als angemessen angesehen, wenn dadurch zukünftig Einfluss auf die Niederschlagswasserbeseitigung genommen werden kann. Dies ist auch erforderlich, um die gesetzlichen Vorgaben der Neuregelungen des § 78a zur Niederschlagswasserbeseitigung (s. Nr. 22), insbesondere zum Vorrang der Versickerung und zu den wasserrechtlichen und städtebaulichen Maßnahmen zur Niederschlagswasserrückhaltung, umzusetzen und aufgrund der sich daraus ergebenden positiven Auswirkungen auf die Gewässer und den Wasserhaushalt geboten.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung wird geregelt, dass die zu erteilende Genehmigung nach Ablauf von 12 Monaten nach Eingang bei der Wasserbehörde als erteilt gilt, wenn

die Wasserbehörde bis dahin nicht über die Genehmigung entschieden oder eine Ergänzung der Unterlagen verlangt hat.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2, dass die Genehmigung auch versagt werden kann, wenn das Schmutzwasserbeseitigungskonzept gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt, geht mit Aufhebung des § 80 WG LSA (s. Nr. 25) ins Leere und wird gestrichen.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 Satz 3, dass das Niederschlagswasser in geeigneten Fällen ortsnah versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist entbehrlich, da er zum einen § 55 Abs. 2 WHG inhaltlich wiedergibt und zum anderen durch den neuen § 78a Absatz 1 im WG LSA dahingehend präzisiert wird, dass Niederschlagswasser vorrangig versickert oder verrieselt werden soll.

Die Vorgaben für den Inhalt der Konzepte müssen hinsichtlich der Neuregelungen im WG LSA zur Umsetzung der §§ 55 und 56 WHG, insbesondere der modifizierten Landesregelung zum § 55 Abs. 2 WHG (Vorrang der Versickerung), angepasst werden. Dazu gehört auch, eine Sammlung des Niederschlagswassers in öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde im Konzept darzulegen ist. Ebenfalls darzulegen ist, ob das gesammelte Niederschlagswasser versickert oder verrieselt wird. Forderungen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -nutzung in Satzungen der Gemeinde und in Bebauungsplänen sind aufzunehmen. Dadurch soll abgesichert werden, dass bei der Niederschlagswasserbeseitigung und -nutzung neben wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Anforderungen auch die städtebauliche Entwicklung Berücksichtigung findet. Dabei sind auch die Maßnahmen zur Klimaanpassung darzustellen.

Zu Nr. 24 (§ 79b WG LSA)

Mit dem Ziel einer besseren Übersichtlichkeit und Systematik wurde nach § 78 WG LSA Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG) der neue § 78a Niederschlagswasserbeseitigung (zu §§ 55 und 56 WHG) eingeführt (s. Nr. 22) und § 79b aufgehoben. Als Folgeänderung werden daher in den neuen § 78a WG LSA die bisherigen Regelungen des § 79b WG LSA übernommen.

Zu Nr. 25 (§ 80 WG LSA)

Nach § 80 WG LSA können die Wasserbehörden für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teilen davon Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen. Bei der Aufstellung der Pläne sollen alle Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereiche von den Plänen berührt werden. Die Abwasserbeseitigungspläne sind im Amtsblatt des LVwA bekannt zu machen. Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte, obere Wasserbehörde ist das LVwA (§ 10 WG LSA). Dieses Instrument der Abwasserbeseitigungsplanung ist inzwischen überholt, sodass die Vorschrift entfallen kann. Zum einen besteht nach § 79 WG LSA die Pflicht zur Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten durch die Gemeinden (Abwasserzweckverbände). Das Abwasserbeseitigungskonzept besteht aus einem Schmutzwasserbeseitigungskon-

zept und einem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept, die von der Wasserbehörde zu genehmigen sind (§ 79 WG LSA). Zum anderen bestimmt § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 102 WG LSA, dass für jede Flussgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm aufzustellen ist, um eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands zu vermeiden und einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erhalten oder zu erreichen. Die Streichung dient der Entbürokratisierung.

Zu Nr. 26 (§ 90 WG LSA)

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, mit Verweis auf § 90 Abs. 1 WG LSA, hat der Ausbauunternehmer die Kosten, die aufgrund von notwendigen Umverlegungen oder Änderungen bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, zu tragen. Die Planfeststellungsbehörde muss dabei unberücksichtigt lassen, dass eine Versorgungsleitung eventuell ohne die erforderliche Genehmigung errichtet wurde oder gemäß § 97 Abs. 2 S. 4 WG LSA für Anlagen, die am 22.04.2005 vorhanden waren, die widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach § 97 Abs. 3 WG LSA als erteilt gilt.

Des Weiteren erwarten die Versorgungsinhaber häufig, dass der Ausbauunternehmer als „Zustandsstörer“ die Kosten, die aufgrund von notwendigen Umverlegungen oder Änderungen bestehender Versorgungsleitungen entstehen, vollständig trägt. Dies wird von den Versorgungsinhabern damit begründet, dass sie, statt einer Ausnahmegenehmigung, eine geschützte Rechtsposition in Form eines dinglich gesicherten Rechts innehaben. Die Unternehmen berufen sich auf eine gesetzlich begründete Dienstbarkeit nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz. Da allerdings eine Einzelfallprüfung zur Befreiung vom Verbot des § 97 Abs. 2 WG LSA unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen Wasserbehörde nie erfolgte und auch das Einvernehmen mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten nicht hergestellt wurde, erscheint die vollständige Kostentragung in einem solchen Fall als unbillig.

Zu Nr. 27 (§ 92 WG LSA)

Die Regelung ist obsolet. Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz zur Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten und zur Rechtswegzuweisung Gebrauch gemacht, so dass kein Raum für (nur deklaratorische) landesrechtliche Regelungen verbleibt.

Zu Nr. 28 (§ 93 WG LSA)

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, mit Verweis auf § 90 Abs. 1 WG LSA, hat der Ausbauunternehmer die Kosten, die aufgrund von notwendigen Umverlegungen oder Änderungen bestehender Versorgungsleitungen entstehen, zu tragen. Hierdurch erfahren die Versorgungsleitungen oft eine Wertsteigerung, die durch die Auflagen im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung nicht abgegolten werden. Insofern soll eine Klarstellung zur Vermeidung von rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Ausbauunternehmer und Leitungsbetreiber erfolgen. Bezüglich des von Versorgungsunternehmen teils zitierten Verursacherprinzips wird auf das Urteil des OLG Naumburg v. 29.6.2000 (4 U 37/00), Rdnr. 19, hingewiesen: „Auch auf das sogenannte Veranlassungsprin-

zip, nach dem derjenige, der eine Anlage aus in seiner Sphäre liegenden Gründen ändert, die Kosten zu ersetzen hat, die anderen aus Anlass der Änderung entstehen, kann sich die Beklagte nicht berufen. Denn dieses Prinzip ist als allgemeine Rechtsgrundlage für eine Kostenersatzung nicht anerkannt. Es gilt nur, soweit es in der jeweiligen gesetzlichen Regelung konkret zum Ausdruck gebracht ist (BGHZ 51, 319, 324 f.); eine solche ist vorliegend nicht ersichtlich.“ Mit der Änderung soll eine derartige fehlende Regelung installiert werden.

Zu Nr. 29 (§ 94 WG LSA)

In der Anlage 3 sind die Deiche mit Namen, Bezeichnung der örtlichen Lage und Kilometrierung ausgewiesen. Durch den sprunghaft angestiegenen Ausbau der Deiche und den dazugehörigen Hochwasserschutzanlagen seit dem Hochwasser 2002 hat sich gezeigt, dass dieses System nicht mehr praxistauglich ist, weil durch den massiven Ausbau laufend Angaben in der Anlage 3 fehlerhaft werden, der Baufortschritt nur im Deichregister festgehalten wird und z. B. die Schließung von Deichlücken in der bisherigen Systematik nicht darstellbar ist.

Der § 94 soll mit folgender Zielstellung geändert werden:

- unkomplizierte Anpassung der Bezeichnung, der Anfangs- und Endpunkte und der Kilometrierung der Deiche durch Überführung und Widmung der Deiche im Deichregister
- Aufnahme von Deichen, die zwar schon im Deichregister geführt sind, die in Verantwortung des Landes errichtet wurden aber bisher in die Anlage 3 nicht aufgenommen werden konnten
- Schaffung der Möglichkeit der Herausnahme von Deichen aus der Anlage 3 WG LSA, weil sie ihre Funktion verloren haben
- Schaffung der Möglichkeit, Deiche einem anderen Gewässer zuzuordnen. Dies betrifft Deiche im Mündungsbereich, bei denen das Erfordernis z. B. im Rahmen der Unterhaltung oder durch fehlerhafte Zuordnung gegeben ist.

Dies soll erreicht werden, indem die Widmung der Deiche insgesamt in dem bereits implementierten Deichregister erfolgt, das vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft geführt wird, und bedarf der Zustimmung der obersten Wasserbehörde. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die Anlage 3 wird somit obsolet und ist daher aufzuheben. Die parlamentarische Kontrolle und die Aufsicht durch die Landesregierung werden durch Einführung regelmäßiger Berichtspflichten sichergestellt. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft wird ferner die obere Wasserbehörde regelmäßig über etwaige Widmungsentscheidungen unterrichten. Die Neuregelungen leisten einen gewichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung.

Zur Vereinheitlichung mit den weiteren Deichvorschriften des Abschnittes 6 dieses Gesetzes wird die Bezeichnung „Landesdeich“ durch „Deich“ ersetzt.

Zu Nr. 30 (§ 96 WG LSA)

Der neue Verweis auf § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) flexibilisiert die zulässige Nutzung von Deichverteidigungswegen für die Freizeitgestaltung. Nach 63a Abs. 1 StVZO ist ein Fahrrad ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Gemäß § 63a Abs. 2 StVZO gilt als Fahrrad auch ein Fahrzeug im Sinne des § 63a Abs. 1 StVZO, das mit einer elektrischen Trethilfe ausgerüstet ist, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer größten Nenndauerleistung von 0,25 kW ausgestattet ist, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird. Ferner sind die Anforderungen des Satzes 1 auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb im Sinne des Satzes 1 verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe). Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft wird in seiner Funktion als zur Deichunterhaltung Verpflichteter die Beschilderung an den Deichverteidigungswegen entsprechend anpassen.

Die Verweisung auf das Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) führt zwischenzeitlich ins Leere, da dieses Gesetz in das Landeswaldgesetz integriert und aufgehoben wurde. Die entsprechende Anwendung von § 11 FFOG hatte zur Folge, dass der Unterhaltungspflichtige für deichtypische Gefahren nicht haftet. Dies ist sachgerecht und entspricht der Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht, da jeder Benutzer eines Deiches mit entsprechenden Gefahren rechnen muss. Dieser Regelungsgehalt findet sich nach der Zusammenführung mit dem Waldgesetz nunmehr in § 22 Abs. 3 Landeswaldgesetz wieder. Daher ist eine sinnngemäße Anwendung dieser Vorschrift in Satz 2 Halbsatz 2 zu regeln, so dass der vorherige Regelungszustand wiederhergestellt wird. Um eine dynamische Verweisung sicherzustellen, erfolgt keine Verweisung auf die Norm des Landeswaldgesetzes, sondern die weitgehende Übernahme des dortigen Gesetzestextes.

Als deichtypische Gefahren können auf der Grundlage des Urteils vom Oberverwaltungsgerichts Hamms (Az.: I-11 U 51/22) zu waldtypischen Gefahren solche eingeordnet werden, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Deiches unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben.

Zu Nr. 31 (§ 97 WG LSA)

Es handelt sich um eine infolge der Änderung des § 94 WG LSA notwendige Anpassung.

Zu Nr. 32 (§ 97a WG LSA)

Ein umweltpolitisches Ziel der Landesregierung von Sachsen-Anhalt ist es, den Flüssen durch den Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen, mehr Raum zu geben. Mit Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserschutz, wie dem Bau von Flutungspoldern oder der Rückverlegung von Deichen ins Landesinnere soll dieser Intention Rechnung getragen werden. Entsprechende Maßnahmen sind in der Landesstrategie zum Hochwasserschutz Sach-

sen-Anhalt „Stabil im Klimawandel“ sowie im Maßnahmenprogramm „Fluss, Natur, Leben“ enthalten. Flächeneigentümer in Sachsen-Anhalt, wie z.B. Landwirte, die mit ihren Flächen einen Beitrag zum natürlichen Hochwasserschutz leisten, sollen dafür einen Ausgleich erhalten. Die bisherige Regelung rekurriert ausschließlich auf gesteuerte Flutungspolder. Im Rahmen der Erarbeitung von Kriterien für die Kompensation der Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und der im Hochwasserfall entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden bei gesteuerten Flutungspoldern wurde deutlich, dass auch für Flächen in Deichrückverlegungsgebieten ein Ausgleich auf Basis eines objektiven und bilanzierbaren Interessenausgleichs erforderlich ist und der § 97a Abs. 2 WG LSA dahingehend aufgeweitet werden soll.

Die Neuregelungen der Absätze 4 und 5 dienen der Beschleunigung und Verfahrenserleichterung des Planfeststellungsverfahrens für Deiche oder Hochwasserschutzanlagen sowie der sofortigen Vollziehung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen für einen Deich oder einer Hochwasserschutzanlage und setzen das insoweit im aktuellen Koalitionsvertrag formulierte Anliegen um. An der Verfahrensbeschleunigung besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die Umsetzung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen ist oft eilbedürftig und das Interesse der Allgemeinheit an der zügigen Errichtung eines voll funktionsfähigen neuen Hochwasserdeiches oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage sehr hoch. Dies haben nicht zuletzt das Hochwasser im Jahr 2013 und die Flutkatastrophe im Ahrtal 2021 verdeutlicht.

§ 97a Abs. 4 findet Anwendung, soweit nicht Anlagen im Sinne des Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG betroffen sind. Somit liegt eine zulässige Abweichungsgesetzgebung der Länder vor.

Zu Nr. 33 (§ 98a WG LSA)

Die Starkregenvorsorge erlangt zunehmende Bedeutung aufgrund der auch in Sachsen-Anhalt bereits in Folge der Klimaänderungen aufgetretenen erheblichen Schäden und unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme von Extremereignissen. Wenngleich die Starkregenvorsorge im Zuständigkeitsbereich der Kommunen liegt, ist es Aufgabe des Landes, den Kommunen Grundlagendaten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Da für Überflutungen aus Starkregen nicht in gleicher Weise wie für fluviale Hochwasser landesweite Gefahren- und Risikokarten gemäß § 98 WG LSA erstellt werden können, bedarf es einer gesonderten Regelung. Eine Aufgabenzuweisung an den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft erfolgt im Wege der Anpassung der WasserZustVO.

Zu Nr. 34 (§ 104a WG LSA)

Zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz bedarf es wasserbaulicher Investitionen, deren Realisierung nur gelingt, wenn der Maßnahmenträger oder von ihm Beauftragte unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Recht zum Betreten von Grundstücken Dritter erhält.

Zu Nr. 35 (§ 111 WG LSA)

Die vom gewässerkundlichen Landesdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben betriebenen Grundwasser- und Oberflächenwassermessstellen werden auch zur Umsetzung von Rechts-

vorschriften außerhalb des Wasserrechts benötigt. So sind beispielsweise seit der Novellierung der Düngeverordnung die Bundesländer verpflichtet, die mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete durch eine Landesverordnung auszuweisen. Die Messstellen dienen als Datengrundlage zur Gebietsausweisung in Sachsen-Anhalt sowie für das Wirkungsmonitoring zur Umsetzung der Düngeverordnung. Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Zuständigkeitszuweisung dieser Aufgabe zum gewässerkundlichen Landesdienst und nicht um eine Kostentragungsregelung.

Die Ergänzung des Absatzes 2 Nummer 7 sowie des neuen Absatzes 6 zur Führung eines Verzeichnisses der oberirdischen Gewässer ist erforderlich, um im wasserrechtlichen Vollzug die einheitliche Verwendung von Gewässernamen sicher zu stellen. In wasserrechtlichen Verfahren, im Rahmen von Berichterstattungen, Auswertungen von Gewässerdaten und Aufstellung von Plänen zur Überwachung von Gewässern ist die Verwendung einheitlicher Gewässernamen notwendig. Der gewässerkundliche Landesdienst soll dieses Gewässerverzeichnis aufstellen und fortschreiben. Bei der Erstellung und Fortschreibung bezieht er ggf. Wasserbehörden, Unterhaltungsverbände, Gemeinden und das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt ein. Als Mindestinhalt des Gewässerverzeichnisses werden der Gewässername und die Gewässerkennzahl, welche der sog. LAWA-Kennzahl mit der Kennzahlensystematik der „Richtlinie für die Gebiets- und Gewässerverschlüsselung“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) aus dem Jahr 2005 entspricht, in Absatz 6 festgelegt. Das bisher vom gewässerkundlichen Landesdienst geführte „Digitale Gewässernetz Sachsen-Anhalt“ ist Grundlage dieses Gewässerverzeichnisses.

Zu Nr. 36 (§ 112 WG LSA)

Die Befugnis des gewässerkundlichen Landesdienstes, Auskünfte und Aufzeichnungen verlangen zu können, wird präzisiert und auf den im direkten Zusammenhang mit dem Gewässer stehenden Personenkreis beschränkt. Das Recht auch von dem an eine Abwasseranlage angeschlossenen Betrieben Auskünfte zu verlangen erscheint zu weitreichend. Werden Daten von Betrieben benötigt, die in direkteinleitende Abwasseranlagen einleiten, können diese Auskünfte von Benutzerinnen und Benutzern des Gewässers verlangt werden.

Außergewöhnliche Verunreinigungen eines Gewässers können nicht nur infolge von Abwassereinleitungen auftreten und mit dem Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen in Verbindung stehen. Die in Absatz 2 geregelte Befugnis des gewässerkundlichen Landesdienstes infolge von außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers tätig werden zu können, wird auf die Aufklärung der Ursachen für die Verunreinigungen im Allgemeinen erweitert.

Zu Nr. 37 (§113 WG LSA)

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Klarstellung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Grundwasser- als auch Oberflächenwassermessstellen im Rahmen der Entscheidungsfindung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren. Sie dient der Sicherstellung der

zweckentsprechenden Funktionalität der Messstellen. Denn Maßnahmen wie Entnahmen, Einleitungen etc. können die Messergebnisse der Messstellen beeinflussen und signifikant verfälschen oder die Messstellen gar unbrauchbar machen. Durch Fremdbeeinflussung unbrauchbare Messstellen müssen kostenintensiv neu hergestellt werden, so dass langjährige Zeitreihen verloren gehen können. Bei verfälschten oder fehlenden Messergebnissen ist die Gefahr zu besorgen, rechtlichen Verpflichtungen (zum Beispiel Untersuchungen/ Berichtspflichten nach EG-WRRL, Nitrat-RL) nicht mehr vollumfänglich entsprechen zu können. Weiterhin ist sicherzustellen, dass dauerhaft die Erreichbarkeit der Messstellen gewährleistet wird.

Zu Nr. 38 (§ 114 WG LSA)

Es wird eine Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Verstößen gegen die Verbote des § 50 Abs. 2 Satz 1 WG LSA, namentlich das Verbot der Errichtung von nicht standortbezogenen baulichen Anlagen, Wegen und Plätzen im Gewässerrandstreifen statuiert. Die Verbote des § 50 Abs. 2 Satz 1 WG LSA dienen nicht nur dem Schutz des Normadressaten, sondern dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer, der Gewährleistung des Wasserabflusses und Rückhalts (§ 38 Abs. 1 WHG). Die Nichteinhaltung der genannten Rechtspflichten kann in der Regel zu erheblichen Nachteilen für die genannten Schutzgüter führen.

Zu Nr. 39 (Anlage 1 - zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA)

Bei den Anpassungen der Anlage 1 - Gewässer erster Ordnung - handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen sowie um solche, die aufgrund der Umsetzung von Maßnahmen am oder im Gewässer eine Korrektur der Bezeichnung erforderlich machen.

Zu Nr. 40 (Anlage 2 - zu § 54 Abs. 1 Satz 1 WG LSA)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 41 (Anlage 3 zu § 36a Satz 1)

Die Streichung der Anlage 3 (zu § 94 Abs. 3 WG LSA) ist eine notwendige Folgeänderung der Neuregelung des § 94 WG LSA. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 36a WG LSA wird eine neue Anlage 3 zur Konkretisierung der Vorranggewässer, an denen die Durchgängigkeit herzustellen ist, eingeführt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 8 verwiesen.

Zu Artikel 2

Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 NatSchG LSA)

Die Ergänzung in § 5 Abs. 4 Satz 1 NatSchG LSA ist eine Folgeänderung zu Anpassungen in § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In § 11 Abs. 2 BNatSchG a.F. wurden die Landschaftspläne und die Grünordnungspläne normiert. Hierauf bezog sich die Zuständigkeitszuweisung an die Gemeinden in § 5 Abs. 4 Satz 1 NatSchG LSA. Nunmehr befinden sich die Regelungen zu Grünordnungsplänen in § 11 Abs. 6 BNatSchG n.F. Da die Gemeinden auch für

die Grünordnungspläne weiterhin zuständig sein sollen, bedarf es der Ergänzung in § 5 Abs. 4 Satz 1 NatSchG LSA. Dadurch werden den Gemeinden keine neuen Aufgaben übertragen.

Zu Nr. 2 (§ 6 NatSchG LSA)

Die beiden Änderungen sind rein sprachlicher Natur und lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3 (§ 9 Abs. 1 NatSchG LSA)

Die Anpassung des § 9 Abs. 1 NatSchG LSA wird erforderlich, um der bundesrechtlichen Vorgabe des § 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zu entsprechen. Danach besteht das grundsätzliche Verbot des Einsatzes öffentlicher Zuwendungen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht, soweit die Maßnahmen der Kompensation von zu erwartenden Eingriffen durch Maßnahmen des Küsten- oder Hochwasserschutzes dienen und durch Träger von Küsten- oder Hochwasserschutzbvorhaben durchgeführt werden oder durchgeführt worden sind.

Zu Nr. 4 (§ 19 NatSchG LSA)

Auch die Bezeichnung „Natura 2000 - Gebiet“ soll geschützt werden, wie es bereits bisher bei den anderen in § 19 NatSchG LSA aufgezählten Bezeichnungen der Fall ist. Für diesen Schutz der Bezeichnung besteht auch ein Bedürfnis in der Praxis, da es im Land Sachsen-Anhalt zahlreiche Natura 2000 - Gebiete gibt. § 19 NatSchG LSA schützt nur die Bezeichnung, ohne dass hierdurch neue Gebote oder Verbote von Handlungen in Natura 2000 - Gebieten begründet werden.

Zu Nr. 5 (§ 22 NatSchG LSA)

In der Praxis werden partiell Gewässer auch unterhalten, um das Entstehen von Biotopen zu verhindern, da es im Falle der temporären Einstellung der Gewässerunterhaltung zu Verbotssituationen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kommen kann. Dies macht es im Falle der sich ergebenden zukünftigen Notwendigkeit der Unterhaltung schwierig, die Unterhaltung wieder aufzunehmen. Die Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA soll erreichen, dass Vereinbarungen über die temporäre Einstellung der Unterhaltung zwischen Naturschutzbehörde und dem Unterhaltungsverpflichteten erleichtert werden.

Zu Nr. 6 (§ 26 Abs. 1 NatSchG LSA)

Die Anpassung des Verweises auf das Tierschutzgesetz in § 26 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA ist eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 11 des Tierschutzgesetzes.

Zu Artikel 3**Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz****§ 11a Billigkeitsmaßnahmen**

Die Neufassung der Regelungen über die Billigkeitsmaßnahmen ersetzt den bloßen Verweis auf die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung durch konkrete Vorgaben für Billigkeitsentscheidungen. Sie dient zum einen der Rechtsklarheit und trägt materiell-rechtlich dem Anpassungserfordernis für Härtefallentscheidungen im Bereich der Abwasserabgabe Rechnung. Nach bisheriger Rechtslage (auf der Grundlage der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften) wären Kommunen nicht erlasswürdig. Sachliche Erlassgründe sind in der LHO nicht enthalten, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Sie sind nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen heranzuziehen und greifen wiederum nicht bei kommunalen Einrichtungen. Die aktuell vor dem Hintergrund des Ukrainekrieges herrschende Energieknappheit kann zur Verknappung von für die Abwasserbehandlung erforderlichen Betriebsmitteln (z. B. Fällmittel) und einer Überschreitung der Überwachungswerte führen. Da das Abwasserabgabengesetz einen solchen Fall nicht regelt, sind die vollziehenden Bundesländer gehalten, Regelungen zutreffen, mit der Situation umzugehen. Als Ultima Ratio kommt auch der Erlass der erhobenen Abwasserabgabe in Betracht.

Zu Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt“ (Talsperrenbetriebsgesetz)**

Hierbei handelt es sich um die Anpassung der Aufgaben des Landestalsperrenbetriebes an den erweiterten Gewässerunterhaltungsaufgabenbegriff in § 52 WG LSA. Der Betrieb von Talsperren ist regelmäßig mit Nutzungskonkurrenzen verbunden. Daher soll klargestellt werden, dass es zu den Aufgaben des Talsperrenbetriebes gehört, die Bevölkerung und andere Interessierte über die Notwendigkeit, die Funktion und Auswirkungen des Talsperrenbetriebes zu informieren. Die Hochwasserrückhaltebecken Wippa und Querfurt und die Speicher Schladebach und Ahlsdorf werden zur Vereinheitlichung in die Anlage 1 aufgenommen.

Zu Artikel 5**Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO)**

Mit der Aufhebung des § 80 WG LSA („Abwasserbeseitigungspläne“) ist es nicht mehr erforderlich, die behördliche Zuständigkeit für das Aufstellen von Abwasserbeseitigungsplänen dem Landesverwaltungsamt zuzuweisen.

Mit der Einführung des neuen § 98a WG LSA - Starkregenvorsorge - erfolgt zugleich die Bestimmung der für die Wahrnehmung für die Aufgaben zuständigen Stelle im Sinne des § 98a Abs. 1 1. Halbsatz WG LSA.

Mit der Abstufung der Gewässer Klinke, Große Sülze, Faule Renne und Furtlake ist die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 obsolet geworden.

Die Erweiterung der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 dient der Vollzugserleichterung und Entlastung des Landesverwaltungsamtes.

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen der §§ 55 Abs. 3 S. 2 und 57 sollen erst zum 01.01.2026 in Kraft treten, um genügend Zeit für die Schaffung der notwendigen haushälterischen Voraussetzungen sicherzustellen.